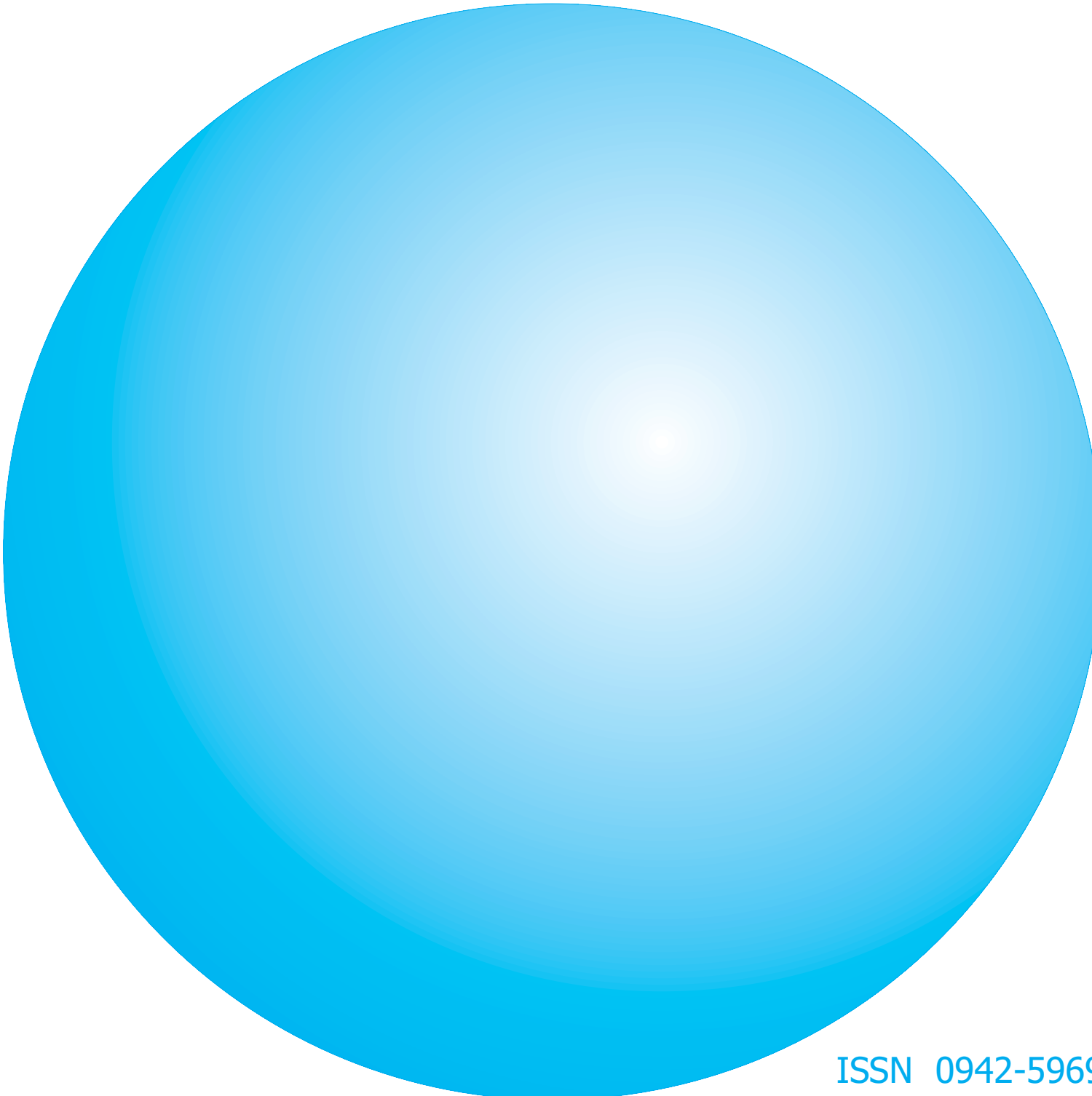


KERN- TECHNISCHER AUSSCHUSS

KTA JAHRESBERICHT 2003/2004



ISSN 0942-5969

**GESCHÄFTSSTELLE DES
KERNTECHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA)**

*Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter (Lebenstedt)*

Telefon: 0 18 88/3 33-16 21

Telefax: 0 18 88/3 33-16 25

beim

BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ

Postfach 10 01 49

38201 Salzgitter

Telefon: 0 18 88/3 33-0

Telefax: 0 18 88/3 33-18 85

KTA

**KERN-
TECHNISCHER
AUSSCHUSS**

Jahresbericht 2003 / 2004

1. Dezember 2003 - 30. November 2004

Salzgitter, Januar 2005

ISSN 0942-5969

Inhalt

Vorbemerkung	4
1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	5
1.1 Aufgabe	5
1.2 Organisation	5
1.2.1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	5
1.2.2 Präsidium	8
1.2.3 Unterausschüsse	8
1.2.4 Geschäftsstelle	9
2 Regelprogramm des KTA	11
2.1 Überblick	11
2.2 Beschlüsse der 58. Sitzung des KTA am 16. November 2004	13
2.3 Voraussichtliche Vorlagen für die 59. Sitzung des KTA am 15. November 2005	15
2.4 Übersicht über das Regelprogramm des KTA	17
2.4.1 Aufgestellte Regeln	17
2.4.2 In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen	25
2.4.3 Zuordnung des Regelprogramms zu den Unterausschüssen	28
3 Aus der Regelarbeit	29
3.1 Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)	29
3.1.1 Aufgabenschwerpunkte	29
3.1.2 Zusammensetzung des UA-PG	29
3.2 Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)	30
3.2.1 Aufgabenschwerpunkte	30
3.2.2 Zusammensetzung des UA-AB	32
3.3 Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)	32
3.3.1 Aufgabenschwerpunkte	32
3.3.2 Zusammensetzung des UA-BB	33
3.4 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)	34
3.4.1 Aufgabenschwerpunkte	34
3.4.2 Zusammensetzung des UA-EL	36
3.5 Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)	37
3.5.1 Aufgabenschwerpunkte	37
3.5.2 Zusammensetzung des UA-MK	40
3.6 Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)	41
3.6.1 Aufgabenschwerpunkte	41
3.6.2 Zusammensetzung des UA-RS	43
3.7 Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)	43
3.7.1 Aufgabenschwerpunkte	43
3.7.2 Zusammensetzung des UA-ST	46
3.8 Sachstandsdarstellung zu den in Arbeit befindlichen Regelvorhaben und Regeländerungen	47
Anhang A Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle	79
Anhang B Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA	81

Vorbemerkung

Fortschreibung und Auswertung des KTA-Fachregelprogrammes

Die KTA Facharbeit wurde im Berichtszeitraum nicht nur kontinuierlich fortgeführt, sondern erweitert.

Auf der 58. Sitzung des KTA wurden

4 Regelentwürfe (Gründrucke) verabschiedet und

3 Regeln/Regeländerungen (Weißdrucke) aufgestellt.

Bei

15 Regeln wurde die Weitergültigkeit bestätigt.

Bei

11 Regeln wurde ein Änderungsverfahren eingeleitet und

1 Regel wurde zurückgezogen.

Damit befinden sich zurzeit 30 Fachregeln im Änderungsverfahren. Dies ist die größte Anzahl seit Bestehen des KTA.

Konträr dazu wurde die Personalstärke der KTA-GS erneut verringert. Ob bzw. wie das gehen soll, wird sich zeigen. Die Mitarbeiter der KTA-GS werden jedenfalls ihr Bestes tun.

Ich darf daher heute auch Sie wieder um Ihre weitere engagierte und kritische Mitarbeit bitten.

Salzgitter, im Dezember 2004



Dr. I. Kalinowski
Geschäftsführer

1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

1.1 Aufgabe

Der Kerntechnische Ausschuss wurde durch Bekanntmachung vom 1. September 1972* beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gebildet und im September 1986 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übernommen.

Der Kerntechnische Ausschuss hat nach § 2 dieser Bekanntmachung „die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betrei-

ber von Atomanlagen, der Gutachter und Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern“.

Die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln des KTA erfolgt nach einem Verfahren, dessen Grundsätze und dessen verschiedene Schritte in § 7 der Bekanntmachung festgelegt sind. Ein Ablaufdiagramm für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA ist im **Anhang B** enthalten.

1.2 Organisation

1.2.1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

Der Kerntechnische Ausschuss setzt sich aus je 10 sachverständigen Mitgliedern

- der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen,
- der Betreiber von Atomanlagen,
- der für den Vollzug des Atomgesetzes bei Atomanlagen zuständigen Behörden der Länder und der für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 85 und 87 c des Grundgesetzes zuständigen Bundesbehörde,

- der Gutachter und Beratungsorganisationen

sowie

- sonstiger mit der Kerntechnik befassten Behörden, Organisationen und Stellen

zusammen.

Der KTA wurde für seine 9. Amtsperiode ab 01.09.2004 durch den BMU berufen und hatte am 30. November 2004 folgende Zusammensetzung:

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

MITGLIEDER

Dipl.-Ing. M. Erve
Framatome ANP GmbH

Dr. U. Giese
Framatome ANP GmbH

Dr. R. Güldner
Framatome ANP GmbH

Dr. B. Hubert
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. H. Huhle
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V.

Dr. H.-D. Kiehlmann
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. D. Kuschel
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. G. Rychlik
Babcock Borsig Power BBP Service GmbH

Dipl.-Ing. U. Stoll
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Phys. U. Waas
Framatome ANP GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

* Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1972 (BAnz. Nr. 172 vom 13. September 1972), Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 20. Juli 1990 (BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1990, geändert durch Bekanntmachung vom 22. April 1999 - BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1999 -)

Vertreter der Betreiber:*MITGLIEDER***Dipl.-Ing. J. Bruns**

Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH

Dipl.-Ing. D. Gäckler

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH

Dr. U. Kleen

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

S. Kochanski

RWE Power AG

Dr. M. Micklinghoff

E.ON Kernkraft GmbH

Dr. H. Pamme

RWE Power AG

Scheuring

E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. G. Sgarz

E.ON Kernkraft GmbH

Dr. W. Zaiss

Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Dr. H.-J. Zimmer

EnBW Kraftwerke AG

*STELLVERTRETENDE MITGLIEDER***Dipl.-Ing. J.-D. Peters**

E.ON Kernkraft GmbH

–

Dr. B. Schubert

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr. K. Dienes

RWE Power AG

Dipl.-Phys. M. Wenk

EnBW Kraftwerke GmbH

Dipl.-Phys. W. Geißler

RWE Power AG

U. Jorden

E.ON Kernkraft GmbH

Dr.-Ing. H. Teichel

E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. (FH) H. Scherla

Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Dipl.-Ing. J. Storbeck

EnBW Kraftwerke AG

Vertreter des Bundes und der Länder:**Regierungsdirektor Dr. A. Bühling**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Oberregierungsrätin Dr. R. Sefzig

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Direktor und Professor Dr. I. Winkelmann

Bundesamt für Strahlenschutz

Regierungsdirektor L. Frischholz

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Ministerialrat Dr. P. Riehn

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Ministerialdirigent Dr. D. Keil

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Gewerbedirektor T. Wildermann

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialrat H. Köhler

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerialrat V. Döring

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerialdirigent D. Majer

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektor G. Niehaus

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat W. Meier

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

Ministerialrat A. Feser

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

Ministerialrat F. E. Rubbel

Niedersächsisches Umweltministerium

Ministerialrat Dr. M. Weber

Niedersächsisches Umweltministerium

Ministerialrat F. Scharlaug

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Fromm

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Ltd. Ministerialrat Dr. E. Seidel

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Regierungsdirektor Dr. D. Höfner

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinner

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Oberregierungsrat Dr. Ch. Götz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

MITGLIEDER

Dipl.-Ing. S. Dittmar
TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Phys. R. Donderer
(für: RSK)

Dipl.-Ing. U. Erven
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. H. Helmers
TÜVNORD EnSys Hannover GmbH

Dipl.-Ing. R. Hero
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dipl.-Phys. C. Küppers
(für: SSK)

Dipl.-Ing. H. Schulz
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. A. Seibold
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Dr. G. Straub
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

N. N.
Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. Fuchte
TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Ing. K.-D. Bandholz
(für: RSK)

Dr. M. Mertins
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. Klebermaas
TÜV NORD EnSys Hannover GmbH

Dipl.-Ing. Brandes
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Dipl.-Phys. M. Tscherner
(für: SSK)

Dr. U. Jendrich
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Brandes
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Hero
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dipl.-Ing. H. Staudt
Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen

Dr. A. Erhard
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Ministerialrat H. Ernst
(für: ARGEBAU)

Dr. M. Fuchs
Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft

Dr. J. U. Knebel
Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Dr. H. Miska
(für: BMI)

Regierungsdirektor Dr. H. Sameith
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Sander
(für: DGB)

Dr. G. Seitz
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Dr.-Ing. J. Steuer
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Dipl.-Ing. M. Zürn
Regierungspräsidium Darmstadt

–

Ministerialrat Dr. A. Reuttsch
(für: ARGEBAU)

B. Metzner
Allianz Zentrum für Technik GmbH

Dr. R. Lennartz
Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ)

–

–

G. Reppien
(für: DGB)

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Dr. M. Seidel
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

–

1.2.2 Präsidium

Der Kerntechnische Ausschuss wird von einem Präsidium geleitet, das vier Mitglieder hat. Die Gruppen der Hersteller, der Betreiber, der Behörden und der Gutachter benennen für das Präsidium je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Diese vier benannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen. Nach § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den

Mitgliedern des Präsidiums jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen statt:

72. Sitzung am 6. Mai 2004

73. Sitzung am 21. Oktober 2004

Das Präsidium hatte am 30. November 2004 folgende Zusammensetzung:

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. R. Güldner
Framatome ANP GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. U. Stoll
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. W. Zaiss
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH
stellvertretender Vorsitzender

Dr. M. Micklinghoff
E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Ministerialdirigent D. Majer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialdirigent Dr. D. Keil
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr. G. Straub
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe
Vorsitzender

Dipl.-Ing. H. Schulz
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

1.2.3 Unterausschüsse

Vom Kerntechnischen Ausschuss (Beschluss Nr. 1 des KTA vom 28.11.1996) sind nach § 8 der Bekanntmachung folgende Unterausschüsse gebildet worden:

- Unterausschuss
PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
- Unterausschuss
ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
- Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)
- Unterausschuss
ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
- Unterausschuss
MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
- Unterausschuss
REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
- Unterausschuss
STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Die Unterausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

UA-PG: Behandlung des KTA-Regelprogramms, Koordination von Regelarbeiten, Behandlung von Grundsatzfragen (Vorbereitung von Stellungnahmen des KTA, Sicherheitskriterien u. a. m.).

UA-AB: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Bautechnik, Einwirkungen von innen und außen, Brand- und Explosionsschutz, Standort.

UA-BB: Behandlung von Betriebsfragen bei Vorhaben des Regelprogramms.

UA-EL: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Prozessinstrumentierung, Reaktorschutz, Elektrotechnik, Blitzschutz.

UA-MK: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Druck- und aktivitätsführende Komponenten, Sicherheitsbehälter, Qualitätssicherung, Hebezeuge, Maschinenbau.

UA-RS: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Reaktorphysik und Thermohydraulik, Wärmeabfuhr.

UA-ST: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Radioaktivität, Strahlenschutz, Strahlenschutzinstrumentierung, Verfahrenstechnik.

Über die inhaltliche Arbeit der Unterausschüsse, die durchgeführten Sitzungen und die Zusammensetzung wird im Abschnitt 3 berichtet.

1.2.4 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäfte des Kerntechnischen Ausschusses obliegt einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer nach den Weisungen des Präsidiums geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) verwaltungsorganisatorisch zugeordnet und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung der Geschäfte des KTA und der allgemeinen Verwaltungsaufgaben;
- Betreuung der Unterausschüsse des KTA einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Verfolgung der Abwicklung der vom KTA vergebenen Vorberichts- und Regelaufträge einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Dokumentation der Regelerstellung;
- Bestandsaufnahme und Sammlung einschlägiger Gesetze, Regeln, Richtlinien und Normen des In- und Auslandes sowie der Genehmigungspraxis;
- Schaffung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit regelarbeitenden Organisationen des In- und Auslandes.

Mit Stand vom 30. November 2004 sind in der KTA-Geschäftsstelle 5 wissenschaftlich-technische Mitarbeiter und 2 Verwaltungsangestellte beschäftigt, die im **Anhang A** aufgeführt sind.

Das Organisationsschema der KTA-Geschäftsstelle und die Aufgabenverteilung sind im **Bild 1** dargestellt.

Von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle wurden im Berichtszeitraum die 58. Sitzung des Kerntechnischen Aus-

schusses, die 72. und 73. Sitzung des Präsidiums des KTA, 12 Sitzungen der verschiedenen Unterausschüsse und 53 Sitzungen von Arbeitsgremien und Untergruppen dieser Arbeitsgremien (Ad-hoc-Gruppen, Redaktionskreise), zusammen also 67 Sitzungen betreut. Zu diesen Sitzungen trug die Geschäftsstelle organisatorisch (Vorbereitung, Nachbereitung, Niederschrift) und sachlich (Umsetzung der Beschlüsse und Beratungsergebnisse von Unterausschüssen und Arbeitsgremien im Verlauf der Regularbeit) bei.

Diese fachliche Zuarbeit der Geschäftsstelle nimmt einen erheblichen Anteil ihrer gesamten Tätigkeit ein. Dazu gehören Aufbereitung von Regelthemen bis zu ihrer Behandlung in KTA-Gremien, Umsetzung der von den Arbeitsgremien vorgegebenen sicherheitstechnischen Inhalte in Regeltext und Überwachung der Einhaltung vorgegebener Rahmenbedingungen.

Neben der nationalen Regularbeit verfolgt die Geschäftsstelle auftragsgemäß auch die Entwicklung im internationalen Bereich. Zusätzlich zu der Auswertung von Arbeiten der internationalen Gremien, beschränkt auf das Arbeitsgebiet des KTA betreffende Fragestellungen, umfasst dies auch die Mitarbeit in einigen internationalen Arbeitsgremien, insbesondere dem Technical Committee No. 45 „Nuclear Instrumentation“ (TC 45) der „International Electrotechnical Commission“ (IEC).

Mit der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE (DKE) ist vereinbart worden, die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Gremien der DKE und den KTA-Unterausschüssen „ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)“ und „STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)“ zu fördern.

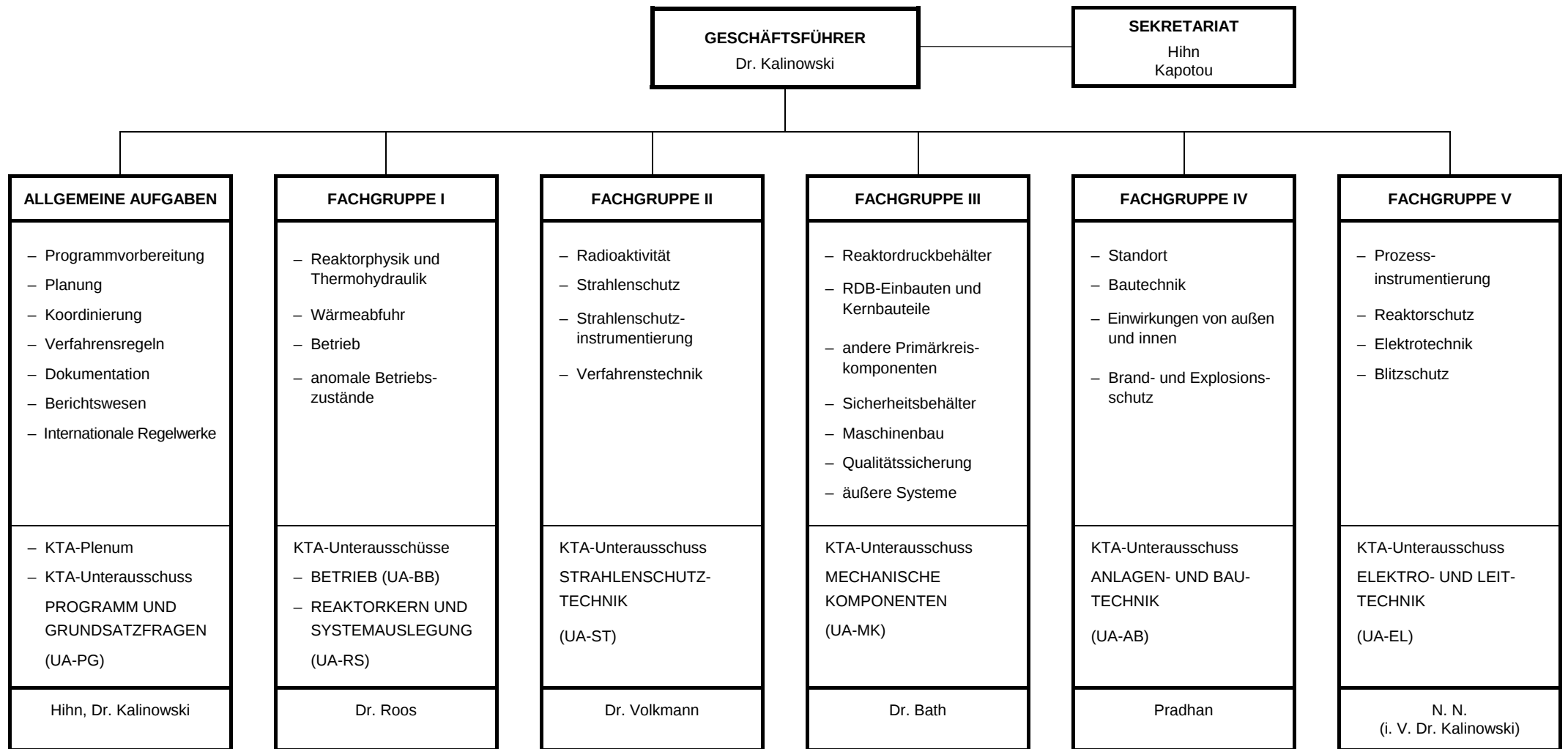


Bild 1: Organisationsschema der KTA-Geschäftsstelle und Aufgabenverteilung

2 Regelprogramm des KTA

2.1 Überblick

Im Berichtszeitraum fand die 58. Sitzung des KTA am 16. November 2004 statt. Dabei hat der KTA vier Regeländerungsentwürfe beschlossen. Drei Regeländerungen wurden als Regel beschlossen. Bei fünfzehn Regeln ergab die fällige Überprüfung, dass sie nicht geändert zu werden brauchen. Bei elf Regeln wurde ein Regeländerungsverfahren eingeleitet. Ein Regelvorhaben wurde zurückgezogen.

Danach besteht das Regelwerk des KTA aus 102 definierten Regelthemen. Die zeitliche Entwicklung ist im **Bild 2** dargestellt.

Der Abschnitt 2.2 gibt einen Überblick über die Regelvorhaben, über die der KTA auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beschlossen hat.

Als Ergebnis dieser Beschlüsse umfasst das Regelwerk des KTA derzeit:

90 Regeln

2 Regelentwürfe (davon 1 aus „KTA 2000“)

10 Regelentwürfe in Vorbereitung (davon 7 aus „KTA 2000“)

30 Regeln befinden sich im Änderungsverfahren, bei 6 davon liegt der Änderungsentwurf (Gründruck) vor.

Der Abschnitt 2.3 gibt einen Überblick über die voraussichtlichen Vorlagen für die 59. Sitzung des KTA am 15. November 2005.

Im Abschnitt 2.4.1 wird eine Übersicht über die vom KTA aufgestellten Regeln und im Abschnitt 2.4.2 über alle Vorhaben, die sich noch in Arbeit befinden - einschließlich der Änderungsverfahren - gegeben.

Der Abschnitt 2.4.3 enthält - zugeordnet zu den KTA-Unterausschüssen - eine Übersicht über das gesamte Regelwerk des KTA, einschließlich der sich noch in Arbeit oder im Änderungsverfahren befindlichen Vorhaben.

Hinweis:

Regeln und Regelentwürfe des KTA können bei der Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, bezogen werden.

Die englischen Übersetzungen der Regeln des KTA sind über die Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses und über die Webseite des KTA „www.kta-gs.de“ beziehbar.

Als Kennzeichnung für die Bearbeitungsstufen bzw. den Status werden verwendet:

VB	Vorbericht
REV	Regelentwurf in Vorbereitung (Regelentwurfsvorschlag oder Regelentwurfsvorlage)
RE	Regelentwurf (Gründruck)
R, RÄ	Regel, Regeländerung (Weißdruck)
ÄEV	Regeländerung in Vorbereitung (Regeländerungsentwurfsvorschlag oder Regeländerungsentwurfsvorlage)
ÄE	Regeländerungsentwurf (Gründruck)
ZB	Zwischenbericht

Bild 2: Zeitliche Entwicklung des KTA-Regelwerkes (Stand 16.11.2004)

2.2 Beschlüsse der 58. Sitzung des KTA am 16. November 2004

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Beschluss zu
1501	11/04	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	RÄ
2207	11/04	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser	RÄ
3901	11/04	Kommunikationsmittel für Kernkraftwerke	RÄ
1502	11/04	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken	ÄE
2501	11/04	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken (gleichzeitig Verabschiedung als Regeländerung entsprechend § 5.3 der KTA-Verfahrensordnung sofern innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Veröffentlichung im BAnz keine Änderungsvorschläge eingereicht werden)	ÄE
3503	11/04	Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	ÄE
3505	11/04	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	ÄE
1202	6/84	Anforderungen an das Prüfhandbuch	ÄEV
1504	6/94	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	ÄEV
2201.1	6/90	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze	ÄEV
2502	6/90	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	ÄEV
3103	3/84	Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren	ÄEV
3205.3	6/89	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen	ÄEV
3301	11/84	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	ÄEV
3405	2/79	Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode	ÄEV
3705	6/99	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄEV
3905	6/99	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken	ÄEV
<i>Die nach Ablauf von fünf Jahren nach Regelaufstellung bzw. -überprüfung erforderliche Prüfung hat ergeben, dass Änderungsbedürftigkeit bei folgenden Regeln nicht besteht:</i>			
1301.1	11/84	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 1: Auslegung	
1301.2	6/89	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	
1503.2	6/99	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen	
1503.3	6/99	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe	
3104	10/79	Ermittlung der Abschaltreaktivität	

Fortsetzung nächste Seite

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Beschluss zu
3402	11/76	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleusen	
3409	6/79	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen	
3413	6/89	Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage	
3502	6/99	Störfallinstrumentierung	
3605	6/89	Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	
3701	6/99	Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken	
3703	6/99	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	
3704	6/99	Notstromanlagen mit Gleichstrom-Wechselstrom-Umformern in Kernkraftwerken	
3902	6/99	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	
3903	6/99	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	
<i>Die folgende Regel wurde zurückgezogen:</i>			
1506	6/86	Messung der Ortsdosisleistung in Sperrbereichen von Kernkraftwerken	
R	– Regel		
RÄ	– Regeländerung		
ÄE	– Regeländerungsentwurf		
ÄEV	– Regeländerungsentwurf in Vorbereitung		
REV	– Regelentwurf in Vorbereitung		

2.3 Voraussichtliche Vorlagen für die 59. Sitzung des KTA am 15. November 2005

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
1502		Überwachung der Radioaktivität in der Raumluf von Kernkraftwerken	RÄ
3503		Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	RÄ
3505		Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	RÄ
3601		Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	RÄ
3604		Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	RÄ
1201		Anforderungen an das Betriebshandbuch	ÄE
1508		Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	ÄE
3201.2		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄE
3201.3		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	ÄE
3201.4		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	ÄE
3204		Reaktordruckbehälter-Einbauten	ÄE
3211.2		Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄE
3401.1		Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	ÄE
3401.3		Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung	ÄE
3504		Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄE
3904		Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken	ÄE
<u>Vorlagen nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA</u>			
2101.1	12/00	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	
2101.2	12/00	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	
2101.3	12/00	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	
2103	6/00	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (Allgemeine und fallbezogene Anforderungen)	
2201.2	6/90	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	
2201.4	6/90	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile	

Fortsetzung nächste Seite

Vorlagen nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA (Fortsetzung)

2206	6/00	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen
3205.2	6/90	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitäts- führende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises
3211.1	6/00	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe
3401.2	6/85	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung
3501	6/85	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems
3702	6/00	Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken
3706	6/00	Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke

R – Regel
 RE – Regelentwurf
 RÄ – Regeländerung
 ÄE – Regeländerungsentwurf

2.4 Übersicht über das Regelprogramm des KTA (Stand: 30.11.2004)

2.4.1 Aufgestellte Regeln

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
	<u>1000 KTA-interne Verfahrensregeln</u> (siehe KTA-Handbuch Teil B)					
	<u>1100 Begriffe und Definitionen</u> (siehe Begriffe-Sammlung der KTA-Geschäftsstelle, KTA-GS-12)	1/04	–	6/91 1/96	–	–
	<u>1200 Allgemeines, Administration, Organisation</u>					
1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch (siehe auch 2.4.2)	6/98	172 a 15.09.98	2/78; 3/81; 12/85	–	+
1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch (siehe auch 2.4.2)	6/84	191 a 09.10.84 Beilage 51/84	–	15.06.99	+
	<u>1300 Radiologischer Arbeitsschutz</u>					
1301.1	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 1: Auslegung	11/84	40 a 27.02.85	–	16.11.04	+
1301.2	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	6/89	158 a 24.08.89 Berichtigung 118 29.06.91	6/82	16.11.04	+
	<u>1400 Qualitätssicherung</u>					
1401	Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung	6/96	216 a 19.11.96	2/80; 12/87	19.06.01	+
1404	Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken	6/01	235 a 15.12.01	6/89	–	+
1408.1	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung	6/85	203 a 29.10.85	–	19.06.01	+
1408.2	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung	6/85	203 a 29.10.85 Berichtigung 229 10.12.86	–	19.06.01	+
1408.3	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung	6/85	203 a 29.10.85	–	19.06.01	+
	<u>1500 Strahlenschutz und Überwachung</u>					
1501	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	11/04	35 a 19.02.05	10/77 6/91	–	–

Fortsetzung nächste Seite

Regel- Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
1502.1	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken; Teil 1: Kernkraftwerke mit Leichtwasser- reaktor (siehe auch 2.4.2)	6/86	162 a 03.09.86 Berichtigung 195 15.10.88	–	11.06.96	+
(1502.2)	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken; Teil 2: Kernkraftwerke mit Hochtempera- turreaktor	6/89	229 a 07.12.89	–	–	+
1503.1	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radio- aktiver Stoffe; Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Ka- minfortluft bei bestimmungsgemäßigem Betrieb	6/02	172a 13.09.02 Berichtigung 55 20.03.03	2/79; 6/93	–	+
1503.2	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stof- fe; Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen	6/99	243 b 23.12.99	–	16.11.04	+
1503.3	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stof- fe; Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe	6/99	243 b 23.12.99	–	16.11.04	+
1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser (siehe auch 2.4.2)	6/94	238 a 20.12.94 Berichtigung 216 a 19.11.96	6/78	15.06.99	+
1505	Nachweis der Eignung von Strahlungs- messeinrichtungen	11/03	26 a 07.02.04	–	–	+
1507	Überwachung der Ableitungen radioakti- ver Stoffe bei Forschungsreaktoren	6/98	172 a 15.09.98	3/84	11.11.03	+
1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Aus- breitung radioaktiver Stoffe in der Atmo- sphäre (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	–	20.06.00	+
<u>2100 Gesamtanlage</u>						
2101.1	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	12/00	106 a 09.06.01	12/85	–	+
2101.2	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	12/00	106 a 09.06.01	–	–	+
2101.3	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	12/00	106 a 09.06.01	–	–	+
2103	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen)	6/00	231 a 08.12.00	6/89	–	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel- Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
	<u>2200 Einwirkungen von außen</u>					
2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze (siehe auch 2.4.2)	6/90	20 a 30.01.91	6/75	20.06.00	+
2201.2	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	6/90	20 a 30.01.91	11/82	20.06.00	+
2201.4	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für ma- schinen- und elektrotechnische Anlagentei- le	6/90	20 a 30.01.91 Berichtigung 115 25.06.96	–	20.06.00	+
2201.5	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 5: Seismische Instrumentierung	6/96	216 a 19.11.96	6/77; 6/90	19.06.01	+
2201.6	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben	6/92	36 a 23.02.93	–	18.06.02	+
2206	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	6/00	159 a 24.08.00	6/92	–	–
2207	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hoch- wasser	11/04	35 a 19.02.05	6/82 6/92	–	–
	<u>2500 Bautechnik</u>					
2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraft- werken (siehe auch 2.4.2)	6/02	172 a 13.09.02	9/88	–	–
2502	Mechanische Auslegung von Brennele- mentlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	6/90	20 a 30.01.91	–	20.06.00	+
	<u>3000 Systeme allgemein</u>					
	<u>3100 Reaktorkern und Reaktorregelung</u>					
3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydrauli- schen Auslegung (siehe auch 2.4.2)	2/80	92 20.05.80	–	20.06.00 1)	+
3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforde- rungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme (siehe auch 2.4.2)	12/87	44 a 04.03.88	–	10.06.97	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
(3102.1)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 1: Berechnung der Helium-Stoffwerte	6/78	189 a 06.10.78 Beilage 23/78	–	15.06.93	+
(3102.2)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 2: Wärmeübergang im Kugelhaufen	6/83	194 a 14.10.83 Beilage 47/83	–	15.06.93	+
(3102.3)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 3: Reibungsdruckverlust in Kugelhaufen	3/81	136 a 28.07.81 Beilage 24/81	–	15.06.93	+
(3102.4)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 4: Thermohydraulisches Berechnungsmodell für stationäre und quasistationäre Zustände im Kugelhaufen	11/84	40 a 27.02.85 Berichtigung 124 07.07.89	–	15.06.93	+
(3102.5)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 5: Systematische und statistische Fehler bei der thermohydraulischen Kernauslegung des Kugelhaufenreaktors	6/86	162 a 03.09.86	–	15.06.93	+
3103	Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	3/84	145 a 04.08.84 Beilage 39/84	–	15.06.99	+
3104	Ermittlung der Abschaltreaktivität	10/79	19 a 29.01.80 Beilage 1/80	–	16.11.04 1)	+
<u>3200 Primär- und Sekundärkreis</u>						
3201.1	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	6/98	170 a 11.09.98	2/79; 11/82; 6/90	11.11.03	+
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung (siehe auch 2.4.2)	6/96	216 a 19.11.96 Berichtigung 129 13.07.00	10/80; 3/84	–	+
3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.4.2)	6/98	219 a 20.11.98 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	10/79; 12/87	–	+
3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung (siehe auch 2.4.2)	6/99	200 a 22.10.99	6/82; 6/90	–	+
3203	Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren	6/01	235 b 15.12.01 Berichtigung 224 29.11.03	3/84	–	+
3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten (siehe auch 2.4.2)	6/98	236 a 15.12.98 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	3/84	–	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel- Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
3205.1	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreis-komponenten in Leichtwasserreaktoren	6/02	189 a 10.10.02	6/82; 6/91	–	–
3205.2	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises	6/90	41 a 28.02.91	–	20.06.00	+
3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen (siehe auch 2.4.2)	6/89	229 a 07.12.89 Berichtigung 111 17.06.94	–	15.06.99	+
3211.1	Druck- und aktivitätsführende Komponen-ten von Systemen außerhalb des Primär-kreises; Teil 1: Werkstoffe	6/00	194 a 14.10.00 Berichtigung 132 19.07.01	6/91	–	+
3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponen-ten von Systemen außerhalb des Primär-kreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Be-rechnung (siehe auch 2.4.2)	6/92	165 03.09.93 Berichtigung 111 17.06.94	–	–	+
3211.3	Druck- und aktivitätsführende Komponen-ten von Systemen außerhalb des Primär-kreises; Teil 3: Herstellung	11/03	26 a 07.02.04	6/90	–	–
3211.4	Druck- und aktivitätsführende Komponen-ten von Systemen außerhalb des Primär-kreises; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	6/96	216 a 19.11.96	–	19.06.01	+
<u>3300 Wärmeabfuhr</u>						
3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leicht-wasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	11/84	40 a 27.02.85	–	15.06.99 2)	+
3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelement-lagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	6/90	41 a 28.02.91	–	20.06.00 1)	+
<u>3400 Sicherheitseinschluss</u>						
3401.1	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	6/80; 11/82	16.06.98	–
3401.2	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	6/85	203 a 29.10.85	6/80	20.06.00	+
3401.3	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.4.2)	11/86	44 a 05.03.87	10/79	10.06.97	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3401.4	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen	6/91	7 a 11.01.92	3/81	19.06.01	–
3402	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleusen	11/76	38 24.02.77	–	16.11.04	+
3403	Kabeldurchführungen im Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken	10/80	44 a 05.03.81 Beilage 6/81	11/76	19.06.01	+
3404	Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter	9/88	37 a 22.02.89 Berichtigung 119 30.06.90	–	11.11.03	+
3405	Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode (siehe auch 2.4.2)	2/79	133 a 20.07.79 Beilage 27/79	–	15.06.99	+
3407	Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter	6/91	113 a 23.06.92	–	19.06.01	+
3409	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen	6/79	137 26.07.79	–	16.11.04	+
3413	Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage	6/89	229 a 07.12.89	–	16.11.04	+
<u>3500 Instrumentierung und Reaktorschutz</u>						
3501	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems	6/85	203 a 29.10.85	3/77	20.06.00	+
3502	Störfallinstrumentierung	6/99	243 b 23.12.99	11/82; 11/84	16.11.04	–
3503	Typprüfung von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems (siehe auch 2.4.2)	11/86	93 a 20.05.87	6/82	10.06.97	–
3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	–	16.06.98	–
3505	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsystems (siehe auch 2.4.2)	11/84	40 a 27.02.85	–	10.06.97	+
3506	Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	11/84	40 a 27.02.85	–	18.06.02	+
3507	Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung der Baugruppen und Geräte der Leittechnik des Sicherheitssystems	6/02	27 a 08.02.03	11/86	–	–

Fortsetzung nächste Seite

Regel- Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
	<u>3600 Aktivitätskontrolle und -führung</u>					
3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/90	41 a 28.02.91	–	13.06.95 3)	–
3602	Lagerung und Handhabung von Brennelementen und zugehörigen Einrichtungen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	11/03	26 a 07.02.04	6/82; 6/84; 6/90	–	–
3603	Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser in Kernkraftwerken	6/91	7 a 11.01.92	2/80	19.06.01	+
3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/83	194 a 14.10.83 Beilage 47/83	–	14.06.94	+
3605	Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	6/89	229 a 07.12.89	–	16.11.04	+
	<u>3700 Energie- und Medienversorgung</u>					
3701	Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	KTA 3701.1 (6/78) KTA 3701.2 (6/82); 6/97	16.11.04	+
3702	Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken	6/00	159 a 24.08.00	KTA 3702.1 (6/80) KTA 3702.2 (6/91)	–	–
3703	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	6/86	16.11.04	+
3704	Notstromanlagen mit Gleichstrom-Wechselstrom-Umformern in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	6/84	16.11.04	+
3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/99	243 b 23.12.99	9/88	–	+
3706	Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke	6/00	159 a 24.08.00	–	–	–
	<u>3900 Systeme, sonstige</u>					
3901	Kommunikationseinrichtungen für Kernkraftwerke	11/04	35 a 19.02.05	3/77; 3/81	–	–
3902	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	6/99	144 a 05.08.99 Berichtigung 224 29.11.03	11/75; 6/78; 11/83; 6/92	16.11.04	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3903	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	6/99	144 a 05.08.99	11/82; 6/93	16.11.04	+
3904	Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	–	16.06.98	+
3905	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/99	200 a 22.10.99 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	6/94	–	+

() HTR-Regel, die nicht mehr in die Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA einbezogen und nicht mehr über die Carl Heymanns Verlag KG beziehbar ist.

- 1) Nach Beendigung des Änderungsverfahrens der Regel KTA 3101.2 soll diese Regel zurückgezogen werden.
- 2) Der KTA hat auf seiner 43. Sitzung am 27.06.89 „Hinweise für den Benutzer der Regel KTA 3301 (11/84)“ beschlossen.
- 3) In dieser Regel wurden gleichzeitig die HTR-Festlegungen gestrichen.

2.4.2 In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen

Regel-Nr. KTA	Titel	Bearbeitungsstand	Fassung	Bekanntmachung im BAnz. Nr. vom	Zuständiger Unterausschuss	Auftragnehmer	Obmann
GL	Grundlagen	RE ²⁾	6/01	132 19.07.01	UA-PG	UA-PG	Straub, TÜV Industrie Service GmbH
1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch	ÄEV	–	–	UA-BB	UA-BB	Seuffert, E.ON Kernkraft
1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch	ÄEV	–	–	UA-BB	UA-BB	
1502	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken	ÄE	11/04	239 16.12.04	UA-ST	UA-ST	Wünsch, TÜV Industrie Service GmbH
1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	ÄEV	–	–	UA-ST	UA-ST	Lasch, KKG
1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	ÄEV	–	–	UA-ST	UA-ST	Hock, Fachverband Strahlenschutz
2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze	ÄEV	–	–	UA-AB	UA-AB	
2201.3	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen	RE	6/90	119 30.06.90	UA-AB	NABau im DIN	
2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	ÄE	11/04	239 16.12.04	UA-AB	UA-AB	
2502	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	ÄEV	–	–	UA-AB	UA-AB	
3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung	ÄEV	–	–	UA-RS	UA-RS	Zimmermann, Framatome
3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	ÄEV	–	–	UA-RS	Framatome	Berger, Framatome
3103	Abschaltssysteme von Leichtwasserreaktoren	ÄEV	–	–	UA-RS	UA-RS	Johann, GKN
3107	Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel	REV	–	–	UA-RS	UA-RS	
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄEV	–	–	UA-MK	VdTÜV	Hüttner, TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH
3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	ÄEV	–	–	UA-MK	VdTÜV	
3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	ÄEV	–	–	UA-MK	VGB	

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Bear- bei- tungs- stand	Fas- sung	Bekannt- machung im BAnz. Nr. vom	Zuständ. Unteraus- schuss	Auftrag- nehmer	Obmann
3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten	ÄEV	–	– –	UA-MK	Fram- atome	Dittmar, TÜVNORD SysTec GmbH
3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen	ÄEV	–	– –	UA-MK	UA-MK	
3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄEV	–	– –	UA-MK	VdTÜV	
3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	ÄEV	–	– –	UA-RS	UA-RS	
3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	ÄEV	–	– –	UA-RS	UA-RS	
3401.1	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	ÄEV	–	– –	UA-MK	UA-MK	Schulz, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
3401.3	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung	ÄEV	–	– –	UA-MK	UA-MK	Schulz, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
3405	Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode	ÄEV	–	– –	UA-MK	UA-MK	
3503	Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	ÄE	11/04	239 16.12.04	UA-EL	UA-EL	Junge, TÜVNORD EnSys GmbH
3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄEV	–	– –	UA-EL	UA-EL	Junge, TÜVNORD EnSys GmbH
3505	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	ÄE	11/04	239 16.12.04	UA-EL	UA-EL	Junge, TÜVNORD EnSys GmbH
3508	Rechnergestützte Leittechniksysteme in Kernkraftwerken	REV ²⁾	–	– –	UA-EL	UA-EL	
3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	ÄE	11/03	224 29.11.03	UA-ST	UA-ST	Ellgaß, TÜV Industrie Service GmbH
3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	ÄE	11/03	224 29.11.03	UA-ST	UA-ST	Zehner, E.ON Kernkraft
3606	Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken	REV ¹⁾	–	– –	UA-ST	NMP 746 im DIN	
3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄEV	–	– –	UA-EL	UA-EL	

Fortsetzung nächste Seite

3 Aus der Regelarbeit

In diesem Abschnitt wird über die Arbeit der Unterausschüsse (UA) des KTA, ihre Aufgabenschwerpunkte, über die durchgeführten UA-Sitzungen und über den Stand der in Arbeit befindlichen Regelvorhaben berichtet.

Im Anschluss sind die Obleute, Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse, die vom KTA bestimmt wurden, aufgeführt (Stand: 30. November 2004).

3.1 Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

3.1.1 Aufgabenschwerpunkte

Auf der 19. Sitzung des UA-PG, am 7. Oktober 2004, wurde die 58. Sitzung des KTA vorbereitet. Weitere Beratungspunkte waren die evtl. erforderliche sachgerechte Ergänzung des KTA-Fachregelwerkes in Abstimmung mit den laufenden Vorhaben des BMU auf dem Gebiet des kerntechnischen Regelwerkes. Es wurde beschlossen, zwei Arbeitsgruppen zu bilden, die zu den Themen „Methoden der Nachweisführung deterministischer Ereignisanalysen“

und „Personell/organisatorische Maßnahmen - Sicherheitsmanagement“ mögliche KTA-Aktivitäten vorschlagen werden.

Im Berichtszeitraum fand nachstehende UA-PG Sitzung statt:

19. Sitzung am 7. Oktober 2004

3.1.2 Zusammensetzung des UA-PG (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **Dr. M. Micklinghoff**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. U. Krugmann
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. M. Micklinghoff
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. H. Pamme
RWE Power AG

Dipl.-Ing. W. Schwarz
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Ministerialdirigent Dr. D. Keil
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialdirigent D. Majer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

P. Scheumann
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. K.-D. Bandholz
(für: RSK)

Dr. G. Straub
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

H. Schneeweiß
(für: DGB)

Dr.-Ing. J. Steuer
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. B. Hubert
Framatome ANP GmbH

Dr.-Ing. Teichel
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Dr. U. Kleen
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Gewerbedirektor T. Wildermann
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinnies
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektor L. Frischholz
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Ministerialrat F. E. Rubbel
Niedersächsisches Umweltministerium

Dipl.-Phys. R. Donderer
(für: RSK)

Dipl.-Ing. H. Staudt
Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Dr. G. Seitz
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

G. Reppin
(für: DGB)

Dr. M. Seidl
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.2 Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

3.2.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-AB sind die Sachgebiete „Gesamtanlage“ (Brandschutz KTA 2101.1 bis KTA 2101.3, Rettungswege KTA 2102 und Explosionsschutz KTA 2103), „Einwirkungen von außen“ (KTA-Regeln der Reihe 2200 außer KTA 2206) und „Bautechnik“ (KTA 2501 und KTA 2502) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Einwirkungen von außen

Regeländerungsvorlage KTA 2207

Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 dem Antrag des UA-AB zugestimmt und den Regeländerungsentwurf (Gründruck) KTA 2207 (11/03) verabschiedet. Der UA-AB wurde beauftragt, die zu dem veröffentlichten Regeländerungsentwurf KTA 2207 eingehenden Änderungsvorschläge und die von der RSK vorgelegten Anmerkungen (RSK-Schreiben vom 03.11.2003, Az.: BR031103/pan-nic) zu behandeln und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 2207 (11/03) hat vom 29. November 2003 bis 28. Februar 2004 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen.

Der UA-AB hat auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 über die eingegangenen Änderungsvorschläge beraten. Das Ergebnis der Beratung über die RSK-Änderungsvorschläge wurde, gemäß dem Beschluss des UA-AB, dem Vorsitzenden des RSK-Ausschusses Reaktorbetrieb telefonisch am 6. Juli 2004 vom Vorsitzenden des UA-AB, Fischer, mitgeteilt und hierüber beraten. Das Ergebnis des Gespräches wurde in einer Notiz von Fischer vom 31. August 2004 festgehalten. Es wurde in dieser Sitzung auch beschlossen, dass zunächst der zuständige Arbeitskreis des Regelvorhabens KTA 2207 die Stellungnahmen des MUV-BW und GKN, die sich ausschließlich auf den Anhang A beziehen, behandeln soll. Hierzu sollen u. a. auch Vertreter des IWK, GKN und MUV-BW eingeladen werden.

Der zuständige Arbeitskreis „Ad-hoc 99“ hat auf seiner 8. Sitzung am 1. Juli 2004 die Stellungnahmen des MUV-BW und GKN beraten und einen Vorschlag für den UA-AB ausgearbeitet. Die Ergebnisse der Beratungen im UA-AB und dem zuständigen Arbeitskreis sind in der Regeländerungsvorlage KTA 2207, Fassung 7/04, eingearbeitet.

Auf seiner 94. Sitzung am 17. September 2004 hat der UA-AB über die eingegangenen Stellungnahmen und Ergebnisse der Beratungen im UA-AB und im zuständigen Arbeitskreis „Ad-hoc 99“ abschließend beraten. Es wurde auch über das Ergebnis des Telefongesprächs von Fischer beraten (siehe auch Absatz 2). Es wurde beschlossen, die Regeländerungsvorlage KTA 2207, Fassung 9/04, dem KTA auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 zur Aufstellung als Regel vorzulegen.

Gegenüber dem Regeländerungsentwurf KTA 2207 (Fassung 11/03) wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Im Abschnitt 2 wurde folgende Begriffsdefinition für das Bemessungshochwasser aufgenommen:

„Das Bemessungshochwasser ist das Hochwasserereignis, das dem Hochwasserschutz der Anlage zur Einhaltung der sicherheitstechnischen Schutzziele zugrunde liegt.“

- Um die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit solcher Komponenten des Hochwasserschutzes, die druckwasserfest auszuführen sind und während der geplanten Lebensdauer der Anlage keiner WKP unterliegen, wurde im Abschnitt 6.2 folgender Absatz 5 aufgenommen:

„Einrichtungen des Hochwasserschutzes, die druckwasserfest auszuführen sind und keiner WKP unterliegen, sind so auszulegen, dass während ihrer geplanten Lebensdauer der Schutzzumfang nach Abschnitt 4.3 erhalten bleibt.“

- Im Abschnitt 4.2 „Bemessungswasserstand“ Absatz 2 ist die Anforderung bezüglich der Ermittlung des Bemessungswasserstandes für Binnengewässer enthalten. Es wird dort auch darauf hingewiesen, dass Anhang A ein Verfahren zur Ermittlung von Hochwasserabflüssen für Binnengewässer mit einer Überschreitungswahrscheinlichkeit von 10^{-4} /a enthält. Demnach und auch nach der Literatur [1] sind im Einzelfall auch andere gleichwertige Verfahren zugelassen. Zwecks Präzisierung der Anforderung wurde deshalb im Abschnitt A 1 Absatz 2 folgendes als Satz 3 ergänzt:
„Standortabhängig sind im Einzelfall auch andere Verfahren anwendbar [1].“
- Die Literatur [2] wurde durch den als Sonderdruck in der Fachzeitschrift „Die Küste“ (Heft 67, Jahr 2003) erschienenen Beitrag „Zur Abschätzung von Sturmflutwasserständen mit sehr kleinen Überschreitungswahrscheinlichkeiten“ von J. Jensen und T. Frank ersetzt.
- Weiterhin wurden zwecks Präzisierung und Klarstellung der Anforderungen sowie Einhaltung des KTA-Merkblattes über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) an diversen Stellen Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 dem Antrag des UA-AB zugestimmt und die Regel KTA 2207 (11/04) aufgestellt.

Regelentwurf KTA 2201.3

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;

Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen

Der KTA-Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) hat auf seiner 16. Sitzung am 24. September 2002 über das weitere Vorgehen beim Regelentwurf KTA 2201.3 (Fassung 6/90) beschlossen, dass das Regelvorhaben KTA 2201.3 spätestens bis 2005 zusammen mit anderen Erdbebenregeln der Reihe KTA 2201 behandelt werden soll.

Der UA-AB hat auf seiner 91. Sitzung am 7. Februar 2003 und 92. Sitzung am 27. August 2003 über die Regelreihe KTA 2201 beraten. Er stimmt dem Vorschlag des UA-PG zu. Auf seiner 92. Sitzung am 27. August 2003 hat er einen Arbeitskreis beauftragt, die Gültigkeit und die Anwendbarkeit

der Normen und Vorschriften, auf die in diesen Regeln verwiesen wird, zu überprüfen. (Siehe auch die Berichte zu KTA 2501 und KTA 2502.)

Der hierfür eingesetzte Arbeitskreis hat festgestellt, dass insbesondere in Bezug auf die hier verwiesenen Baunormen und -vorschriften die Regel KTA 2201.4 und der Regelentwurf KTA 2201.3 änderungs- bzw. überarbeitungsbedürftig sind. Der UA-AB hatte auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 das Ergebnis der Beratungen im Arbeitskreis behandelt und dem zugestimmt. Ein Beschluss zur Änderung der Regel soll allerdings erst nach Beginn der Arbeiten zur Änderung der Regel KTA 2201.1 gefasst werden.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Regel KTA 2201.1 (Fassung 6/90)

*Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;
Teil 1: Grundsätze*

Aufgrund einer RSK-Stellungnahme in Verbindung mit der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der UA-AB auf seiner 94. Sitzung am 17. September 2004 über die Regel KTA 2201.1 beraten.

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. In einer Beschlussvorlage hat er deshalb dem KTA vorgeschlagen, ein Änderungsverfahren zur Regel KTA 2201.1 einzuleiten. Bei der Änderung der Regel sind insbesondere auch die Empfehlungen aus der Stellungnahme der RSK vom 27. Mai 2004 (mit Schreiben der RSK vom 09.07.2004 der KTA-GS zugeleitet) zu berücksichtigen.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 dem Antrag des UA-AB zugestimmt. Der UA-AB wurde beauftragt, den Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 2201.1 zu prüfen und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten. Zunächst soll aber dem KTA ein Zwischenbericht über die Erarbeitung des Entwurfsvorschlags vorgelegt werden.

Sachgebiet Bautechnik

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Aufgrund von geänderten bautechnischen Normen hat der UA-AB auf seiner 92. Sitzung am 27. August 2003 einen Arbeitskreis beauftragt, die Gültigkeit und die Anwendbarkeit der Normen und Vorschriften, auf die in den KTA-Regeln des Sachgebiets Bautechnik und EVA verwiesen wird, zu überprüfen. Der eingesetzte Arbeitskreis hatte festgestellt, dass viele der bautechnischen Normen und Vorschriften, auf die in den KTA-Regeln der Sachgebiete Bautechnik und EVA verwiesen wird, zurückgezogen seien und ab Januar 2005 deren Anwendung nicht mehr zulässig ist. Der UA-AB hat auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 bei folgenden Regeln eine abschließende Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit durchgeführt (siehe auch den Bericht zu KTA 2201.3.).

Regel KTA 2501 (Fassung 6/02)

Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel inhaltlich in den sicherheitstechnisch relevanten Teilen unverändert gültig bleibt. Er beschließt jedoch die Regel an den aktuellen Stand von DIN 1045-1 wie folgt anzupassen.

- Im Abschnitt 4.1.6 Absatz 2 ist der Satzteil „nach DIN 1045 Tabelle 15 und Abschnitt 17.6.3 Absatz 4“ durch „nach DIN 1045-1 Tabelle 21 und Abschnitt 11.2.3“ zu ersetzen.
- Im Anhang ist DIN 1045 zu ersetzen durch DIN 1045-1 (7/01) und der Titel der DIN-Norm entsprechend zu aktualisieren.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung schlägt der UA-AB dem KTA vor, den Anträgen zur Verabschiedung des Regeländerungsentwurfs und Aufstellung der Regeländerung, entsprechend Abschnitt 5.3 der KTA-Verfahrensordnung, im verkürzten Verfahren zuzustimmen.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Anträgen des UA-AB zugestimmt. Der Regeländerungsentwurf KTA 2501 (11/04) wurde verabschiedet. Der Entwurf der Regeländerung KTA 2501 (11/04) wird, entsprechend Abschnitt 5.3 der KTA-Verfahrensordnung, ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regeländerung, Fassung 11/04, veröffentlicht, sofern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Regel KTA 2502 (Fassung 6/90)

Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Anpassung der Abschnitte zu Lastarten, Lastfälle und Lastkombination, Bemessung, Zulässige Beanspruchungen sowie Werkstoffe und Werkstoffprüfungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.
- Überprüfung der Werkstoffprüfblätter.
- Anpassung der Verweise an den aktuellen Stand von Normung.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 dem Antrag des UA-AB, ein Änderungsverfahren für die Regel KTA 2502 einzuleiten, zugestimmt. Der UA-AB wurde beauftragt, federführend eine Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-AB Sitzungen statt:

93. Sitzung am 22./23. April 2004

94. Sitzung am 17. September 2004

3.2.2 Zusammensetzung des UA-AB (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **Dr. E. Fischer**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. R. Koch
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. E. Fischer
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. S. Mörschardt
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dipl.-Ing. F. Schmitz
RWE Power AG

Vertreter des Bundes und der Länder:

Regierungsdirektor Dr.-Ing. F. Buchhardt
(für: BMU)

Ministerialrat H. Ernst
Innenministerium Baden-Württemberg

H. J. Fieselmann
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. R. Hero
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dipl.-Ing. H. Liemersdorf
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Prof. Dr. U. Schneider
Institut für Baustofflehre, Bauphysik und Brandschutz, TU Wien

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. M. Fuchs
Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft

F. Henning
(für: DGB)

Dr.-Ing. M. Wessels
(für: DIN)

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. R. Danisch
Framatome ANP GmbH

Dr.-Ing. H. Teichel
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. B. Neundorf
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

–

Dr. T. Schaefer
Bundesamt für Strahlenschutz

Baudirektor Dr.-Ing. G. Scheuermann
Innenministerium Baden-Württemberg

Gewerbeoberrat F. Gregorzewski
Niedersächsisches Umweltministerium

–

–

–

N. N.
(für: DKVG)

N. N.
(für: DGB)

Dr.-Ing. J. Rensch
(für: DIN)

3.3 Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)

3.3.1 Aufgabenschwerpunkte

Der UA-BB ist für die Behandlung von Betriebsfragen im Sachgebiet „Organisation, Arbeitsschutz und Betriebsvorschriften“ (Regeln der Reihe KTA 1200) zuständig.

Aus der Regularbeit ist Folgendes zu berichten:

Im Berichtszeitraum wurde das

Regeländerungsverfahren KTA 1201

Anforderungen an das Betriebshandbuch

begonnen.

Der KTA beschloss auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Regel KTA 1201 (Fassung 6/84) „Anforderungen an das Betriebshandbuch“ und beauftragte den UA-BB mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

Der UA-BB beschloss auf seiner 45. Sitzung am 27. Januar 2004, den Regeländerungsentwurfsvorschlag durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Als Obmann wurde Seuffert (E.ON Kernkraft, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld) benannt.

Das Arbeitsgremium wurde beauftragt, insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der strukturelle Aufbau sollte auch den Nichtleistungsbetrieb explizit berücksichtigen.
- Detailliertere Vorgaben bezüglich des Mindestinhaltes und der zu regelnden Umfänge im BHB sollten gemacht werden.
- Insbesondere die Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Sicherheitsspezifikations-Festlegungen (SSP) ist zu konkretisieren.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 24. November 2004.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde die fällige Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit der Regel

KTA 1202 (Fassung 6/84)

Anforderungen an das Prüfhandbuch

durchgeführt.

Nach intensiver Diskussion und im Anbetracht des Alters der Regel stellte der UA-BB fest, dass sich die Regel zwar in der Anwendung bewährt hat, aber dass die Regel an verschiedenen Stellen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden sollte.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollten insbesondere folgende Punkte diskutiert und gegebenenfalls berücksichtigt werden:

- die Vorgehensweisen bei der Änderung von Prüfterminen durch geänderte Betriebsweisen in den kerntechnischen Anlagen (z. B. 18-Monatszyklus),
- neuere Prüftechniken (z. B. im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Leittechnik),
- Wertung von betrieblichen Schalthandlungen als Prüfungen,
- geänderte Anforderungen der konventionellen Regelwerke (z. B. Gerätesicherheitsgesetz) und der verwiesenen Normen,
- die verschiedenen Betriebszustände (Leistungsbetrieb, An- und Abfahren, Stillstandsbetrieb) und der Detaillierungsgrad analog zur derzeit stattfindenden Änderung der Regel KTA 1201 und
- eine Vereinheitlichung des Vorgehens bei der Feststellung von Mängeln.

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für diese Regel und beauftragte den UA-BB mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

Im Berichtszeitraum fand nachstehende UA-BB Sitzung statt:

45. Sitzung am 27. Januar 2004

3.3.2 Zusammensetzung des UA-BB (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **U. Jorden**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. D. Asse
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

U. Jorden
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Dipl.-Ing. (FH) H. Scherla
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Physikalischer Direktor J. Eggert-Köpper
Niedersächsisches Umweltministerium

Ministerialrat G. Finke
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Oberregierungsrat Dr. Ch. Götz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl. Ing. W. Matuschka
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Phys. M. Wenk
EnBW Kraftwerke GmbH

–

Dr. L.-P. Brandes
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH

Ministerialrat F. Scharlaug
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Ministerialrat H. Köhler
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. M. Reiner
Bundesamt für Strahlenschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Phys. W. Krüger
TÜVNORD EnSys Hannover GmbH

H.-J. Andrzejczak
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

R. Bethmann
(für: DGB)

G. Meier
(für: DGB)

3.4 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

3.4.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-EL sind die Sachgebiete „Instrumentierung und Reaktorschutz“ (Regeln KTA 3501 bis KTA 3507, KTA 3901 und KTA 3904), „Elektrotechnische Versorgungs- und Hilfseinrichtungen“ (Regeln KTA 3701 bis KTA 3706) und „Einwirkungen von außen“ (Regel KTA 2206) zugeordnet.

Aus der Regularbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Instrumentierung und Reaktorschutz

KTA 3501 (Fassung 6/85)

Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems

Bei der laufenden Überarbeitung von Regeln der Elektro- und Leittechnik, z. B. KTA 3503, KTA 3504 und KTA 3505, wurden und werden die relevanten Gesichtspunkte zur rechnerbasierten Leittechnik jeweils bereits berücksichtigt. Die Überarbeitung der Kopffregel zur Leittechnik, KTA 3501, wurde vom UA-EL bisher noch zurückgestellt.

In den deutschen Kernkraftwerken wurden rechnerbasierte Leittechnikkomponenten und -systeme bisher im Wesentlichen im betrieblichen Bereich und in den mittleren Sicherheitskategorien (Kategorie 2 und 3) eingesetzt. Ein Einsatz im Reaktorschutzsystem (Sicherheitsleittechnik der Kategorie 1) ist geplant und steht in Kürze bevor.

Auf seiner 57. Sitzung am 9. September 2004 hat der UA-EL dieses Problem beraten und einvernehmlich beschlossen, mit der Erstellung einer Konzeption zur Überarbeitung der Regel KTA 3501 umgehend zu beginnen. Für das weitere Vorgehen wurde Folgendes festgelegt:

- Es wurde ein Arbeitsgremium eingesetzt und Mitglieder hierfür benannt.
- Das Arbeitsgremium wurde gebeten, bis Mai 2005 ein Konzept für den Antrag an den KTA zur Regeländerung zu erarbeiten und dem UA-EL vorzulegen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, welche Teile der Regel KTA 3501 weiterhin Bestand haben und in welchen Bereichen Änderungen und Ergänzungen erforderlich werden. Weiterhin soll geprüft werden, in welchen Bereichen auf bestehende Regelwerke, wie RSK-Leitlinien, DIN IEC-Normen, verwiesen werden kann. Im Rahmen dieser Prüfungen soll das Arbeitsgremium auch den Entwurf eines Inhaltsverzeichnisses erstellen.
- Nach Diskussion und ggf. Überarbeitung des vorgelegten Konzeptes im UA-EL wird dieser im September 2005 einen Antrag an den KTA auf Einleitung eines Regeländerungsverfahrens beschließen.

Der KTA hat diesen Vorschlag auf seiner 58. Sitzung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3503

Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik

Der KTA fasste auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den Beschluss, die Regel KTA 3503 (Fassung 11/86) zu ändern. Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage (KTA-Dok.-Nr. 3503/04/1) weist neben redaktionellen Verbesserungen gegenüber der Regel KTA 3503 (Fassung 11/86) folgende wesentliche Änderungen auf:

- Der Titel der Regel wird geändert, um den Bezug zu dem heute verwendeten Begriff „Sicherheitssystem“ herzustellen.
- Der Anwendungsbereich wird auf Baugruppen, die in Funktionen der Kategorie A eingesetzt werden, spezifiziert, um deutlich zu machen, dass der KTA in den Kategorien B und C kein eigenes Typprüfverfahren fordert.
- Für Baugruppen, deren Funktion softwarebasiert ist, werden diesbezügliche Anforderungen aufgenommen.
- Für das Bestehen der Typprüfung wird ein Kriterium aufgenommen.
- Die Gültigkeit der Typprüfbescheinigungen wird geregelt.
- Die sehr speziellen Anforderungen an die Aufbewahrung der Prüfunterlagen werden zu Gunsten eines Verweises auf die Festlegungen in KTA 1404 gekürzt.
- Die Verweise auf DIN-Normen werden aktualisiert.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung den Regeländerungsentwurf Fassung 11/04 (Gründruck) verabschiedet.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3504

Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 54. Sitzung am 27./28. März 2003 über die Regel KTA 3504 beraten und stellt fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhal-

tung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Die Regel bräuchte deshalb inhaltlich nicht geändert zu werden. Bei der Überprüfung wurde aber festgestellt, dass einige redaktionelle Änderungen durchgeführt werden sollten. Insbesondere sind die Abschnitte Grundlagen und Anwendungsbereich zu aktualisieren, nicht erforderliche Ausführungsdetails zu streichen, die Fachbegriffe mit den Regeln KTA 3503 und KTA 3505 einheitlich zu verwenden, die Verweise auf DIN- und IEC-Normen zu aktualisieren und ein Stichwortverzeichnis ist einzufügen.

Der KTA beschloss auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003, auf Vorschlag des UA-EL, die Einleitung eines Änderungsverfahrens.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage wurde vom 20. Mai bis 19. August 2004 im Rahmen des KTA-Fraktionsumlaufes den Gruppen des KTA vorgelegt. Über die eingegangenen Stellungnahmen soll im Frühjahr 2005 in einem Arbeitsgremium beraten werden.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3505

Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik

Der KTA fasste auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den Beschluss, die Regel KTA 3505 (Fassung 11/84) zu ändern. Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage (KTA-Dok.-Nr. 3505/04/1) weist neben redaktionellen Verbesserungen gegenüber der Regel KTA 3505 (Fassung 11/84) folgende wesentliche Änderungen auf:

- Der Titel der Regel wird geändert, um den Bezug zu dem heute verwendeten Begriff „Sicherheitssystem“ herzustellen.
- Der Anwendungsbereich wird auf Geräte, die in Funktionen der Kategorie A eingesetzt werden, spezifiziert, um deutlich zu machen, dass der KTA in den Kategorien B und C kein eigenes Typprüfverfahren fordert.
- Für Geräte, deren Funktion softwarebasiert ist, werden diesbezügliche Anforderungen aufgenommen.
- Für das Bestehen der Typprüfung wird ein Kriterium aufgenommen.
- Die Gültigkeit der Typprüfbescheinigungen wird geregelt.
- Die sehr speziellen Anforderungen an die Aufbewahrung der Prüfunterlagen werden zu Gunsten eines Verweises auf die Festlegungen in KTA 1404 gekürzt.
- Die Verweise auf DIN-Normen werden aktualisiert.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung den Regeländerungsentwurf (11/04), (Gründruck) verabschiedet.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3904

Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 54. Sitzung am 27./28. März 2003 über die Regel KTA 3904 beraten und stellt fest, dass sich die

Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Die Regel braucht deshalb inhaltlich nicht geändert zu werden. Bei der Überprüfung wurde aber festgestellt, dass einige redaktionelle Änderungen durchgeführt werden sollten.

Der KTA beschloss auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 auf Vorschlag des UA-EL die Einleitung eines Änderungsverfahrens. Das Arbeitsgremium setzt seine Arbeit fort.

Regeländerungsvorlage KTA 3901

Kommunikationseinrichtungen für Kernkraftwerke

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 dem Auftrag des UA-EL zugestimmt und den Regeländerungsentwurf (Gründruck) KTA 3901 (11/03) verabschiedet. Der UA-EL wurde beauftragt, die zu dem veröffentlichten Regeländerungsentwurf KTA 3901 eingehenden Änderungsvorschläge zu behandeln und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3901 (Fassung 11/03) hat vom 29. November 2003 bis 28. Februar 2004 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen.

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 über die eingegangenen Änderungsvorschläge beraten.

Gegenüber dem Regeländerungsentwurf KTA 3901 (Fassung 11/03) wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- In Abschnitt 3.2.4.1 wurden die Absätze 3 und 4 zu einem Absatz zusammengefasst.
- In Abschnitt 3.2.1 wurde im Absatz 5 folgende Textergänzung vorgenommen:
(5) Die Signalgabe muss innerhalb der Gebäude und auf dem Kernkraftwerksgelände erfolgen können.
- In Abschnitt 5.2 wurde im zweiten Absatz, in Übereinstimmung mit dem Einwender, der Hinweis geändert.
- Die Tabelle 3-1 wurde mit dem Regeltext in Übereinstimmung gebracht.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 dem Antrag des UA-EL zugestimmt und die Regel KTA 3901 (11/04) aufgestellt.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

KTA 3502 (Fassung 6/99)

Störfallinstrumentierung

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Sachgebiet Elektrotechnische Versorgungs- und Hilfseinrichtungen

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde bei folgenden Regeln eine Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit durchgeführt:

KTA 3701 (Fassung 6/99)

Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 3703 (Fassung 6/99)

Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 3704 (Fassung 6/99)

Notstromanlagen mit Gleichstrom-Wechselstrom-Umformern in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 3705 (Fassung 6/99)

Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Der UA-EL auf seiner 57. Sitzung am 10. September 2004 über die Regel KTA 3705 beraten. Der UA-EL stellt fest, dass sich diese Regel in der Anwendung bewährt hat, bezüglich der Erfassung minimaler Kurzschlussströme aber nicht mehr den Stand von Wissenschaft und Technik angibt. Deshalb sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Verfahren zur Berechnung der minimalen Kurzschlussströme,
- Anforderungen zur vorrangigen Verhinderung der Fehlauslösung der Schutzeinrichtungen von Verbrauchern oder Verbraucherguppen und
- Prüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Verweise auf das konventionelle Regelwerk.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung den UA-EL beauftragt, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-EL Sitzungen statt:

56. Sitzung am 6./7. Mai 2004

57. Sitzung am 9./10. September 2004

3.4.2 Zusammensetzung des UA-EL (Stand: 30.11.2004)

Obmann: Dipl.-Ing. R.-D. Junge

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

W. Schulze
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. R. Zahout
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. K.-H. Hebers
Kernkraftwerk Lippe-Ems GmbH

Dipl.-Ing. J. Irlbeck
E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dr. A. Langenfeld
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. A. Graf
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. L. Warnken
Framatome ANP GmbH

Dr. Höke
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. H. Heinrich
EnBW Kraftwerke GmbH

H. Aumann
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter des Bundes und der Länder:

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinnies
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Oberregierungsrat P. Sperling
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Wissenschaftlicher Oberrat Dr. F. Seidel
Bundesamt für Strahlenschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. R.-D. Junge
TÜVNORD EnSys Hannover GmbH

Dipl.-Ing. J. Zawilak
TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Ing. Rottenfuß
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dipl.-Ing. J. Zawilak
TÜVNORD SysTec GmbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

W. Fürst
(für: DGB)

F.-J. Hauptmanns
(für: DGB)

Dipl.-Ing. Schnürer
(für: DKE)

Dipl.-Ing. G. Vogel
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informations-
technik im DIN und VDE

Dipl.-Ing. D. Sonntag
Forschungszentrum Jülich GmbH

Dr.-Ing. A. Lindner
(für: DKE)

–

3.5 Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)**3.5.1 Aufgabenschwerpunkte**

Dem UA-MK sind die Sachgebiete „Qualitätssicherung“ (KTA-Regeln der Reihe 1400), druck- und aktivitätsführende Komponenten im Sachgebiet „Kühlsysteme“ (KTA-Regeln der Reihe 3200), „Sicherheitseinschluss“ (KTA-Regeln der Reihe 3400 mit Ausnahme der Regel KTA 3413) und Hebezeuge im Sachgebiet „Versorgungs- und Hilfseinrichtungen“ (KTA-Regeln der Reihe 3900) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Qualitätssicherung**Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2
der Verfahrensordnung des KTA****KTA 1401 (Fassung 6/96)*****Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung***

Der UA-MK hat auf seiner 32. Sitzung am 4. April 2003 den Abschlussbericht des von ihm eingesetzten Arbeitskreises zur Prüfung des KTA-Regelwerks im Hinblick auf erforderliche Ergänzungen zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Brennelementfertigung behandelt. Es wurde für erforderlich gehalten, durch Einarbeitung von Schwerpunkt-Anforderungen an die Serienfertigung eine Anpassung der Regel KTA 1401 „Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung“ (Fassung 6/96) an DIN EN ISO 9001 (12/00) vorzunehmen.

Zur Vorbereitung eines Regeländerungsverfahrens für KTA 1401 wurde ein Arbeitskreis eingesetzt, der dem UA-MK einen Vorschlag für die Einarbeitung erforderlicher Schwerpunkt-Anforderungen unterbreiten soll, nach Möglichkeit in Form eines fertigen Regeltextvorschlags.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises ist noch nicht abgeschlossen.

Sachgebiet Kühlsysteme**Regeländerungsentwurfsvorlage zu KTA 3201.2**

*Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren;
Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung*

Der KTA fasste auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den Beschluss, die Regel KTA 3201.2 (Fassung 6/96) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fanden 6 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3201.2, Fassung 6/96, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Die Vorbereitung eines Regeltextvorschlags für Abschnitt 7.9 „Sprödbbruchanalyse“ wurde einem gesonderten Arbeitskreis übertragen.

Die Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags werden im Arbeitsgremium und im Arbeitskreis „Sprödbbruchanalyse“ fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorlage zu KTA 3201.3

*Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren;
Teil 3: Herstellung*

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3201.3 (Fassung 6/98) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen

Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere

- zur Qualifizierung und Zertifizierung der Prüfaufsicht und der Prüfer nach DIN EN 473,
- zum Geltungsbereich von Verfahrensprüfungen,
- zur Prüfung von Schweißverbindungen zwischen ferritischen Stählen und austenitischen Stählen (Mischnähten),
- zur Verwendung von Nickelbasis-Schweißzusätzen im medienberührten Wurzelbereich und
- zur zerstörungsfreien Prüfung

eine Anpassung an den in der Regel KTA 3211.3 (Fassung 11/03) und in den konventionellen Regelwerken (z. B. AD-2000) enthaltenen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und an den aktuellen Stand der Normen vorzunehmen.

Die Vorbereitung eines Regeltextvorschlags für die Anforderungen an die zerstörungsfreie Prüfung wurde einem gesonderten Arbeitskreis übertragen.

Im Berichtszeitraum fanden 3 Sitzungen des Arbeitsgremiums und 5 Sitzungen des Arbeitskreises „Zerstörungsfreie Prüfung“ statt, auf denen die in KTA 3201.3, Fassung 6/98, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage werden im Arbeitsgremium und im Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorlage zu KTA 3201.4

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3201.4 (Fassung 6/99) zu ändern. Er beauftragte die VGB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Einarbeitung von Empfehlungen aus der Stellungnahme der RSK vom 11.04.2002 „Anpassung und Optimierung von zerstörungsfreien Prüfungen an den sicherheitstechnisch bedeutsamen Systemen und Komponenten“.
- Auswertung der Ereignisse in den Kernkraftwerken Brunsbüttel, Neckarwestheim und Unterweser mit Aktualisierung bzw. Ergänzung der entsprechenden Anforderungen an die Betriebsüberwachung, soweit erforderlich.
- Anpassung an den aktuellen Stand der Normung.

Im Berichtszeitraum fanden 4 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3201.4, Fassung 6/99, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorlage zu KTA 3204

Reaktordruckbehälter-Einbauten

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3204 (Fassung 6/98) zu ändern. Er beauftragte die FRAMATOME ANP GmbH, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Die Vorgaben zu den Prüfmängeln, Prüfterminen bzw. Prüffintervallen bei den Sicht- und Funktionsprüfungen sollen detaillierter formuliert werden, um die Fixierung eines Standardprüfprogrammes zu ermöglichen.
- Am Schemel in der unteren Bodenkalotte von DWR-RDB soll eine gezielte Sichtprüfung neu aufgenommen werden.
- Anpassung an den aktuellen Stand der Normung.

Im Berichtszeitraum fanden 5 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3204, Fassung 6/98, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorschläge werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Für Schwingungsdämpfer sind die vorliegenden Betriebserfahrungen auszuwerten und Klarstellungen zu den der Prüfung zugrunde liegenden Belastungszyklen vorzunehmen.
- Die Normen und Richtlinien sind an den Stand der nationalen und internationalen Normen und Regelwerke anzupassen.

Es wurde mit der Bildung des Arbeitsgremiums begonnen. Sie ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Regeländerungsentwurfsvorlage zu KTA 3211.2

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;

Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

Der KTA fasste auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 den Beschluss, die Regel KTA 3211.2 (Fassung 6/92) zu ändern.

Der UA-MK beriet auf seiner 32. Sitzung am 4. April 2003 über die vom Arbeitsgremium vorgelegte Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage. Er hielt sie für geeignet, als Regeländerungsentwurf der breiten Öffentlichkeit vorgestellt zu werden. Er berief gleichzeitig einen Arbeitskreis ein, der für die Regeln KTA 3211.2 und KTA 3201.2 prüfen soll, ob es bei den noch kontrovers diskutierten Themen einen Konsens aller beteiligten Fachleute gibt und Formulierungen für eine einheitliche Vorgehensweise in beiden KTA-Regeln vorschlagen soll.

Der Vorschlag des UA-MK, die RÄEV als Regeländerungsentwurf zu verabschieden, fand auf der 57. Sitzung des KTA am 11. November 2003 nicht die erforderliche 5/6-

Mehrheit. Die Regeländerungsentwurfsvorlage wurde somit zur weiteren Bearbeitung an den UA-MK zurück verwiesen.

In 2004 wurden vom BMU mit dem Auftrag zur Neufassung der sicherheitstechnischen Grundsätze (Überarbeitung der RSK-Leitlinien) neue Prioritäten gesetzt, die auch Einfluss auf die inhaltliche Diskussion in dem vom UA-MK eingesetzten Arbeitskreis haben können. Im Berichtszeitraum fand deshalb keine Sitzung des Arbeitskreises statt, um zunächst die Diskussion zu den sicherheitstechnischen Grundsätzen abzuwarten.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde die Änderungsbedürftigkeit folgender Regel geprüft:

KTA 3205.3 (Fassung 6/89)

*Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen;
Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen*

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten. Er hielt insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für erforderlich:

- Für Schwingungsdämpfer sind die vorliegenden Betriebserfahrungen auszuwerten und Klarstellungen zu den der Prüfung zugrunde liegenden Belastungszyklen vorzunehmen.
- Die Normen und Richtlinien sind an den Stand der nationalen und internationalen Normen und Regelwerke anzupassen.

Der KTA beauftragte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Sachgebiet Sicherheitseinschluss

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde bei folgenden Regeln eine Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit durchgeführt:

KTA 3402 (Fassung 11/76)

Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleusen

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 3405 (Fassung 2/79)

Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten. Er hielt insbeson-

dere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für erforderlich:

- Die Regel ist hinsichtlich der Anforderungen an die Personalqualifikation und an die Messwerterfassung an den weiterentwickelten Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.
- Es ist zu prüfen, ob die Anforderungen von KTA 3405 auch für Forschungsreaktoren anwendbar sind und der Anwendungsbereich von KTA 3405 entsprechend erweitert werden kann.
- Die Normen und Richtlinien sind an den Stand der nationalen und internationalen Normen und Regelwerke anzupassen.

Der KTA beauftragte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

KTA 3409 (Fassung 6/79)

Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Sachgebiet Versorgungs- und Hilfseinrichtungen

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde bei folgenden Regeln eine Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit durchgeführt:

KTA 3902 (Fassung 6/99)

Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 3903 (Fassung 6/99)

Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 3905 (Fassung 6/99)

Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten. Er hielt insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für erforderlich:

- Die Regel ist hinsichtlich der Anforderungen an den Betriebsfestigkeitsnachweis zu überprüfen und zu präzisieren. Damit soll eine Klarstellung der Anforderungen und der Vorgehensweise bei der Nachweisführung erfolgen, um die bei der Anwendung der Regel aufgetretenen Interpretationsprobleme zukünftig zu vermeiden.
 - Es ist zu prüfen, ob KTA 3905 um Anforderungen für den „mehrmaligen“ Einsatz von Schrauben, die nach VDI 2230 ausgelegt wurden (z. B. Tragpilzschrauben der BE-Behälter), ergänzt werden kann. Die Ermüdungsbetrachtung aufgrund des „mehrmaligen“ Vorspannens der Schrauben auf max. 70 % Streckgrenze wird nicht grundsätzlich bei den Nachweisen berücksichtigt.
 - Die Ergebnisse des Untersuchungsvorhabens
SR 2258 „Schwingfestigkeitsuntersuchungen an geschweißten Proben aus austenitischen Stählen in Kernkraftwerken zur Festlegung von Kennwerten im Regelwerk“, BAM, März 2003
sind zu prüfen und in geeigneter Weise in den Anhang F von KTA 3905 einzuarbeiten.
 - Es ist zu prüfen, ob der Anhang F von KTA 3905 um Dauerfestigkeitsschaubilder für Biegeproben ergänzt werden kann, da für die Betriebs- und Dauerfestigkeitsnachweise von Lastanschlagpunkten (Tragzapfen) und Bolzen keine Kennwerte für die dafür gängigen Materialien (z. B. 1.4541, 1.4306, 1.4422) nach DIN 17440 bzw. EN 10088-3 vorliegen.
 - Die Normen und Richtlinien sind an den Stand der nationalen und internationalen Normen und Regelwerke anzupassen.
- Der KTA beauftragte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMponenten (UA-MK), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.
- Im Berichtszeitraum fand nachstehende UA-MK Sitzung statt:
33. Sitzung am 20. August 2004

3.5.2 Zusammensetzung des UA-MK (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **Dipl.-Ing. H. Schulz**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. M. Erve
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. H. Schinkel
BBP Service GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr.-Ing. W. Hesselmann
E.ON Kernkraft GmbH

Dr.-Ing. G. König
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Schumann
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Gewerbedirektor Dr. A. Fiedler-Pöhlmann
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Oberamtsrat G. Kramarz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat Dr. M. Weber
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. S. Dittmar
TÜVNORD SysTec GmbH

Gantz
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dr.-Ing. G. Pape
(für: RSK)

Dipl.-Ing. H. Schulz
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

S. Krüger
Framatome ANP GmbH

–

Dr.-Ing. F. Otremba
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH

Dr. Mayinger
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. H. Kloß
RWE Power AG

Gewerbedirektor Mayer
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Oberregierungsrat Dr. Ch. Götz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat Dr.-Ing. R. Becker
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

–

–

–

–

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. A. Erhard Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	–
Dipl.-Ing. F. Garrelts (für: DGB)	–
Dr.-Ing. J. Steuer DIN Deutsches Institut für Normung e.V.	–

3.6 Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

3.6.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-RS ist das Sachgebiet „Reaktorkern von Leichtwasserreaktoren“ (KTA-Regeln der Reihe 3100), die Wärmeabfuhr und Systemtechnik im Sachgebiet „Kühlsysteme“ (KTA-Regeln der Reihe 3300) und die Ermittlung von Störfallbelastungen im Sachgebiet „Sicherheitseinschluss“ (Regel KTA 3413) zugeordnet. Weiterhin ist der UA-RS mitprüfender Unterausschuss für die Regel KTA 2101.2 (Brandschutz).

Aus der Regelarbeit ist folgendes zu berichten:

Regelentwurfsvorlage KTA 3107

Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel

Die Arbeit des Arbeitsgremiums wurde fortgesetzt; im Berichtszeitraum wurde beschlossen, enger mit der RSK zusammenzuarbeiten, da man sich dort ebenfalls mit der Thematik der Vorgehensweisen beim Be- und Entladen der Brennelemente sowohl beim SWR als auch beim DWR beschäftigt.

Regeländerungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 und auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regeln KTA 3101.1, KTA 3101.2 und KTA 3303 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Die Überarbeitung sollte nach Vorliegen der Regelentwurfsvorlagen für die KTA-Basisregeln BR 1 „Kontrolle der Reaktivität“, BR 2 „Kühlung der Brennelemente“ und BR 6 „Methodik der Nachweisführung“ beginnen.

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, die Änderungsverfahren einzuleiten.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3101.1

*Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;
Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung*

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das bereits beschlossene Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Zimmermann (Framatome ANP) benannt.

Bei der Überarbeitung sollen insbesondere die folgenden Punkte diskutiert und gegebenenfalls berücksichtigt werden:

- Diskussion der Fragestellung der Wiederverwendbarkeit der Brennelemente nach Störfällen,
- Einbringung statistischer Methoden,
- Messungen im Kern,
- Frage von Instabilitäten,
- Nichtleistungsbetrieb und
- Anpassung überholter Ausführungsbeispiele.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 8. September 2004.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3101.2

*Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;
Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme Anforderungen an das Betriebshandbuch*

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das bereits beschlossene Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Berger (Framatome ANP) benannt.

Bei der Überarbeitung sollen insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Aktualisierung oder Streichung der veralteten Anhänge,
- Reaktivitätstransienten,
- Messungen im Kern,
- Klärung der Anforderungen an die Brennelement-Integrität für unterschiedliche Störfälle,
- Festschreibung von Anforderungszielen,
- allgemeine Präzisierung,

- Notwendigkeit der Berücksichtigung von Hochabbrandbrennelementen und
- Ergänzung der verbleibenden Anforderungen aus KTA 3104 (die dann zurückgezogen werden soll).

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 14. September 2004.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3303

Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das bereits beschlossene Änderungsverfahren einzuleiten.

Da die Änderungen an KTA 3303 überwiegend redaktioneller Art sein werden, setzte der UA-RS mit Kalinowski (BfS) und Roos (KTA-GS) einen Redaktionskreis ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Außerdem wurden im Berichtszeitraum vier Überprüfungen auf Änderungsbedürftigkeit gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA durchgeführt.

KTA 3103 (Fassung 3/84)

Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren

Nach intensiver Diskussion und in Anbetracht des Alters der Regel stellte der UA-RS fest, dass sich die Regel zwar in der Anwendung bewährt hat, aber dass die Regel an verschiedenen Stellen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden sollte.

Der Schwerpunkt der derzeit gültigen Regel liegt nach wie vor auf Bau- und Inbetriebnahmeaspekten, berücksichtigt aber nicht oder nur teilweise die inzwischen vorhandenen Betriebserfahrungen. Die Regel ergeht sich an manchen Stellen in unnötigen Details, andere, grundlegendere Anforderungen fehlen (z. B. Abschaltwirksamkeit von Steuerelementen, Anforderungen zum B-10-Gehalt und Kontrolle von Füllständen). Neben einer allgemeinen Aktualisierung und Überarbeitung sollten im Rahmen des Änderungsverfahrens insbesondere die oben genannten Punkte berücksichtigt werden.

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für diese Regel und beauftragte den UA-RS mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

KTA 3104 (Fassung 10/79)

Ermittlung der Abschaltreaktivität

Nach intensiver Diskussion und in Anbetracht des Alters der Regel stellte der UA-RS einstimmig fest, dass die Regel KTA 3104 mindestens geändert, besser noch zurückgezogen werden sollte. Insbesondere folgende Punkte werden angeführt:

- Die Ermittlung der Abschaltreaktivität ist mittlerweile ausreichend in DIN geregelt.

- Die wenigen wesentlichen Anforderungen, die noch zusätzlich in KTA 3104 enthalten sind (u. a. Beschreibung der Mess- und Berechnungsverfahren), sollten in die zurzeit sich in Überarbeitung befindliche KTA 3101.2 übernommen und zugleich aktualisiert werden, womit sie sachlich besser zugeordnet wären. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens zu KTA 3101.2 ist KTA 3104 zurückzuziehen.

- Unter diesen Randbedingungen ist eine Überarbeitung der KTA 3104 nicht gerechtfertigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellte der UA-RS folgende Anträge:

Der KTA möge beschließen,

- dass die Regel KTA 3104 „Ermittlung der Abschaltreaktivität“ (Fassung 10/79) unverändert gültig bleibt, und
- dass nach Beendigung des Änderungsverfahrens der Regel KTA 3101.2, bei der eine Einarbeitung der anderweitig noch nicht geregelten wesentlichen Anforderungen aus KTA 3104 erfolgen soll, und nach erneuter Anhörung des UA-RS die Regel KTA 3104 zurückgezogen werden soll.

Der KTA folgte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Anträgen des UA-RS.

KTA 3301 (Fassung 11/84)

Nachwärmeabfuhr von Leichtwasserreaktoren

Nach angeregter Diskussion und in Anbetracht des Alters der Regel stellte der UA-RS fest, dass sich die Regel zwar in der Anwendung bewährt hat, aber dass die Regel an verschiedenen Stellen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden sollte.

Manche Formulierungen in der Regel (insbesondere Abschnitt 4.1 (2)) sind missverständlich und nicht eindeutig formuliert. Anforderungen zum Nichtleistungsbetrieb fehlen und sollten ergänzt werden. Die auf der 43. Sitzung des KTA beschlossenen „Hinweise für die Benutzer der Regel KTA 3301“ sollten eingearbeitet werden. Verschiedene Verweise sind nicht mehr aktuell bzw. falsch (z. B. DIN 25463 in Abschnitt 4.2.2). Neben einer allgemeinen Aktualisierung und Überarbeitung sollten insbesondere die oben genannten Punkte berücksichtigt werden.

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für diese Regel und beauftragte den UA-RS mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

KTA 3413 (Fassung 6/89)

Ermittlungen der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage

Der UA-RS stellte einstimmig fest, dass die Regel sich in ihrer Anwendung bewährt hat und dass keine Änderungsbedürftigkeit vorliegt.

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Im Berichtszeitraum fand nachstehende UA-RS Sitzung statt:

6. Sitzung am 10. Februar 2004

3.6.2 Zusammensetzung des UA-RS (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **Dr. H.-D. Kiehlmann**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. H.-D. Kiehlmann
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. E. Königstein
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. Lisdat
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dr. H. Kalinowski
Bundesamt für Strahlenschutz

Gewerbedirektor Dr. K. Kändler
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Dr. H. von Raczeck
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. J. P. Weber
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. I. Neuhaus
Forschungszentrum Jülich GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

-

-

-

Dipl.-Ing. A. Hüttmann
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr. Ch. Wassilew-Reul
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Gewerbedirektor H. Korr
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Physikalischer Oberrat W. Fieber
Niedersächsisches Umweltministerium

Dr. K. Reinke
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

-

3.7 Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

3.7.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-ST sind die Sachgebiete „Radiologischer Arbeitsschutz“ (KTA-Regeln der Reihe 1300), „Strahlenschutz und Überwachung“ (KTA-Regeln der Reihe 1500) und „Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung“ (KTA-Regeln der Reihe 3600 außer KTA 3602) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Radiologischer Arbeitsschutz

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

KTA 1301.1 (Fassung 11/84)

*Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei
Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken;
Teil 1: Auslegung*

und

KTA 1301.2 (Fassung 6/89)

*Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei
Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken;
Teil 2: Betrieb*

Der UA-ST hat auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 und 61. Sitzung am 23./24. September 2004 über die Änderungsbedürftigkeit der Regeln KTA 1301.1 und KTA 1301.2 beraten und festgestellt, dass sich die Regeln in der Anwendung bewährt haben und dass diese Regeln weiterhin die Anforderungen angeben, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Die Regeln brauchen deshalb inhaltlich nicht geändert zu werden. Die Verfolgung der Überarbeitung der „Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktor (IWRS)“ habe jedoch gezeigt, dass sich durch den Teil 1 „Die während der Planung der Anlage zu treffende Vorsorge vom 10.07.1978 (GMBI. 1978, S. 418) (IWRS 1)“ bzw. durch den Teil 2 „Die Strahlenschutzmaßnahmen während der Inbetriebsetzung und des Betriebs der Anlage vom 04.08.1981 (GMBI. 1981, S. 363) (IWRS 2)“ Änderungsbe-

darf ergeben könnte. Die Überprüfung der Änderungsbedürftigkeit sei aber erst sinnvoll, wenn beide zur Zeit in Überarbeitung befindlichen Teile der IWRS verabschiedet sind.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regeln.

Sachgebiet Strahlenschutz und Überwachung

Regeländerungsvorlage KTA 1501

Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken

und

KTA 1506 (Fassung 6/86)

Messung der Ortsdosisleistung in Sperrbereichen von Kernkraftwerken

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung als Regeländerungsentwurf KTA 1501 in der Fassung 11/03 beschlossen.

Über die während der 3-monatigen Einspruchsfrist eingegangenen Änderungsvorschläge beriet der UA-ST auf seiner 59. und 60. Sitzung am 26./27. April 2004 und am 17./18. Juni 2004 und beschloss, dem KTA die Aufstellung der auf diesen Sitzungen erarbeitete Fassung mit wenigen redaktionellen Änderungen als Regel zu empfehlen. Gleichzeitig soll die Regel KTA 1506 gemäß KTA Beschluss-Nr.: 55/8.4.3/2 vom 19. Juni 2001 zurückgezogen werden, da alle sicherheitstechnischen Anforderungen der Regel KTA 1506 entweder in der Regeländerungsvorlage KTA 1501 oder in anderen Vorschriften enthalten sind.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Regeländerungsvorlage als Regel KTA 1501 in der Fassung 11/04 aufgestellt und die Regel KTA 1506 zurück gezogen.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 1502.1

Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken;

Teil 1: Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktor

Der UA-ST führte im Berichtszeitraum drei weitere Sitzungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 1502.1 durch. Im Titel ist der Zusatz „Teil 1“ entfallen, die Regel lautet somit **KTA 1502**. Auf seiner 59. Sitzung am 26./27. April 2004 hat der UA-ST beschlossen, die Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 1502 in der Fassung 5/04 (KTA-Dok.-Nr. 1502/04/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben. Über die während des Fraktionsumlaufs eingegangenen Stellungnahmen beriet der UA-ST auf seiner 61. Sitzung am 23./24. September 2004 und beschloss mehrheitlich dem KTA auf seiner 58. Sitzung zu empfehlen, die in dieser Sitzung erarbeitete Regeländerungsentwurfsvorlage KTA-Dok.-Nr. 1502/04/1 (Fassung 9/04) als Regeländerungsentwurf zu verabschieden.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf KTA 1502 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Der Regeländerungsentwurf - KTA-Dok.-Nr. 1502/04/1 - weist gegenüber der Regel KTA 1502.1 (Fassung 6/86) folgende wesentliche Änderungen auf:

- Im Regeltitel wurde „Teil 1: Kernkraftwerke mit LWR“ gestrichen. Die HTR-Regel KTA 1502.2 wird nicht mehr in die Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA einbezogen und ist nicht mehr über die Carl Heymanns Verlag KG beziehbar, der Anhang „Teil 1“ kann somit entfallen. Im Anwendungsbereich ist jetzt definiert, dass die Regel KTA 1502 für Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren gilt.
- Der Regeltext wurde im Hinblick auf Schnittstellen zu den Regeln KTA 1503.1 und KTA 1507 überprüft und präzisiert und die Nomenklatur an den aktuellen Stand der Normung angepasst.
- Die jetzt formulierten oberen Werte des Zeitintegrals der Aktivitätskonzentration radioaktiver Schwebstoffe und radioaktiven Jods, ab denen die Messwerte bei der Arbeitsplatzüberwachung aufzuzeichnen sind, ergeben sich aus Berechnungen nach der „Richtlinie zur Ermittlung der Körperdosis (Teil 2, Innere Strahlenexposition, Entwurf)“. Danach ist eine regelmäßige Inkorporationsüberwachung notwendig, wenn die zu erwartende effektive Dosis pro Jahr aufgrund von Inkorporationen $H_{\text{eff}} \geq 1 \text{ mSv}$ oder die zu erwartende Teilkörperdosis $H_T \geq 0,1 H_{T,GW}$ ist. Für die in Kernkraftwerken zu betrachtende β -Strahler ist die Teilkörperdosis des Roten Knochenmarks, hervorgerufen durch eine Inhalation von Sr-90 bestimmend, für γ -Strahler ist die Teilkörperdosis der Schilddrüse, hervorgerufen durch eine Inhalation von I-131, bestimmend. Aus den Dosen des Erforderniskriteriums wurden mit den entsprechenden Dosisfaktoren Tagesaktivitätszufuhren (8 Stunden) von 80 oder 120 (Bq/m³)/h berechnet. Für Radionuklidgemische können die Werte für die Tagesaktivitätszufuhr höher liegen.
- Die für die Kalibrierung von Strahlenmessgeräten festgelegten Nuklide wurden den Festlegungen in KTA 1503.1 und KTA 1507 angepasst, da sie auch für das Anwendungsgebiet KTA 1502 geeignet sind.
- Die Nachweisgrenze von mobilen Messgeräten für radioaktive Edelgase wurde auf $1 \times 10^5 \text{ Bq/m}^3$ erhöht.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 1508

Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 1508 (Fassung 6/88) zu ändern und beauftragte den UA-ST, federführend eine Regeländerungsentwurfsvorlage mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen. Das vom UA-ST eingesetzte Arbeitsgremium führte im Berichtszeitraum zwei Sitzungen und zwei Redaktionsbesprechungen zur Überarbeitung durch.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

KTA 1503.2 (Fassung 6/99)

Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe;

Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen

Der UA-ST hat auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 1503.3 (Fassung 6/99)

Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe;

Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgegebenen radioaktiven Stoffe

Der UA-ST hat auf seiner 59. Sitzung am 26./27. April 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 1504 (Fassung 6/94)

Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Der UA-ST stellte fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Konkretisierung der Anforderungen zur Überwachung und Bilanzierung radioaktiv kontaminierten Abwassers (Edelgase),
- Überprüfung der Anforderungen an die Messungen zur Entscheidung über die Ableitung aus dem Übergabebehälter und
- Anpassung an die neue Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 und den aktuellen Stand der Normung.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und beschloss auf seiner 58. Sitzung die Regel KTA 1504 zu ändern. Der KTA beauftragte den UA-ST, federführend eine Regeländerungsentwurfsvorlage mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen. Darüber hinaus wurden auf der KTA Sitzung weitere zu berücksichtigende Punkte formuliert:

- Beratung über das Einfügen des Geringfügigkeitskriterium und die Berücksichtigung von Nukliden mit kurzer Halbwertszeit,
- Präzisierung der Begriffe „Ableitung“ und „Freisetzung“,
- Aufnahme von Ersatzmaßnahmen, wenn die Messstellen zur Überwachung der Radioaktivität des Maschinenhauswassers, z. B. die Messstelle in der Dampferzeugerabschlammung aus betrieblichen Gründen nicht zur Verfügung stehen oder die Abgabe an diesen Messstellen vorbei erfolgt,
- Klarstellung, ob über das Hauptkühlwasser Radioaktivität unterhalb des gültigen Grenzwertes von 4×10^5 Bq/m³ abgeleitet werden darf oder davon auszugehen ist, dass diese Wässer kontaminationsfrei sind und
- Überprüfung der Herabsetzung des o. g. Grenzwertes.

Sachgebiet Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung

Regeländerungsvorlage KTA 3601

Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 als Regeländerungsentwurf KTA 3601 in der Fassung 11/03 verabschiedet.

Über die während der 3-monatigen Einspruchsfrist eingegangenen Änderungsvorschläge beriet der UA-ST auf seiner 59. Sitzung am 26./27. April 2004 und verwies diese zur Beratung an das Arbeitsgremium KTA 3601.A. Das Arbeitsgremium beriet am 26. April 2004 und in schriftlicher Abstimmung über die eingereichten Änderungsvorschläge und formulierte einen überarbeiteten Regeländerungsentwurf KTA 3601 in der Fassung 5/04 zur Vorlage an den UA-ST.

Der UA-ST beriet auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 nach der Vorstellung der Regeländerungsvorlage durch den Obmann des Arbeitsgremiums über die vom Arbeitsgremium erarbeitete Fassung und beschloss nach weiteren wenigen Änderungen, dem KTA auf seiner 58. Sitzung die Aufstellung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Auf der 58. Sitzung des KTA am 16. November 2004 informierte der Obmann des UA-ST jedoch, dass dem KTA seitens des VdTÜV ein neuer Antrag mit Zurückverweisung an den UA-ST als Tischvorlage vorläge. Hintergrund dieses Antrages sei, einem Einwander nochmals Gelegenheit zum Vortragen bereits vom UA-ST mehrheitlich abgelehnter Einwände zu geben. Im Detail würde es sich um den Prüfumfang der Filter bei Jodsorptionsanlagen handeln.

Der Antrag des VdTÜV wurde nach kurzer Diskussion zustimmend zu Kenntnis genommen und der Regeländerungsentwurf KTA 3601 an den UA-ST zurück verwiesen.

Regeländerungsvorlage KTA 3604

Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 als Regeländerungsentwurf KTA 3604 in der Fassung 11/03 beschlossen.

Über die während der 3-monatigen Einspruchsfrist eingegangenen Änderungsvorschläge beriet der UA-ST auf seiner 59. Sitzung am 26./27. April 2004. Wesentliche Einwände gingen seitens der RSK ein und bezogen sich auf die „RSK-EMPFEHLUNG - Sicherheitsanforderungen an die längerfristige Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle“ in der Fassung 12/02. Hierbei war jedoch erst zu beraten, in welchem Umfang diese Empfehlung berücksichtigt werden soll. Für neu zu errichtende Zwischenlager ist die Empfehlung durchaus sinnvoll und sollte auch sinngemäß auf bestehende Lager angewendet werden. Hier besteht jedoch eine Überschneidung zu den Abfalllagern (i. a. als Transportbereitstellungshallen bezeichnet), die nicht nach § 7 Atomgesetz, sondern nach § 7 StrlSchV genehmigt sind und z. B. nicht auf 40 Jahre, wie in der RSK-Empfehlung gefordert, ausgelegt sind. Darüber hinaus muss ebenso beraten werden, ob auch die Stilllegung in den Anwendungsbereich von KTA 3604 fallen soll. Beide Forderungen der RSK bedeuten eine grundlegende Überarbeitung und Ausweitung der Regel, die von dem Arbeitsgremium in der derzeitigen Form nicht geleistet werden kann. Andererseits sei der verabschiedete Gründruck so formuliert worden, dass er nicht im Widerspruch zu der RSK-Empfehlung stehe und auch nicht im Widerspruch zur Abfallkontrollrichtlinie. Der UA-ST war sich der Schwierigkeiten bei der Beratung der Stellungnahmen bewusst. Es wurde daraufhin festgelegt, das jetzige Arbeitsgremium um weitere Fachleute zu ergänzen, welches die wesentlichen Punkte zunächst grundlegend beraten soll.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

KTA 3605 (Fassung 6/89)

Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Der UA-ST hat auf seiner 61. Sitzung am 23./24. September 2004 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-ST Sitzungen statt:

58. Sitzung am 24./25. November 2003

59. Sitzung am 26./27. April 2004

60. Sitzung am 17./18. Juni 2004

61. Sitzung am 23./24. September 2004

3.7.2 Zusammensetzung des UA-ST (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **Dr. K.-D. Wünsch**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. G. Röbig
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. M. Lasch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG)

Dipl.-Ing. E. Meyer
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr. R. Wink
E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Gewerbeoberamtsrat R. Fiechel
Niedersächsisches Umweltministerium

Dr. J. Müller
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Wissenschaftlicher Oberrat Dr. K. Vogl
Bundesamt für Strahlenschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr. F. Schley
TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Phys. M. Tscherner
(für: SSK)

Dr. K.-D. Wünsch
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr. J. Zech
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. G. Langmüller
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. M. Bräsel
EnBW Kernkraftwerke GmbH

Dr.-Ing. G. Schmelz
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. J. Bruns
RWE Power AG

Dipl.-Ing. U. Trettin
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum
und Verbraucherschutz

Dipl.-Ing. O. Kosbart
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Dr. D. Obrikat
Bundesamt für Strahlenschutz

–

Dipl.-Phys. C. Küppers
(für: SSK)

Dr. K.-H. Roth
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

–

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:**Dr. H. Dilger**

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

R. Gispert

(für: DGB)

Dipl.-Ing. U. Welte

(für: FS)

Dipl.-Ing. A. Reichert

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

N. Broich

(für: DGB)

Dr. R. Hock

(für: FS)

3.8 Sachstandsdarstellung zu den in Arbeit befindlichen Regelvorhaben und Regeländerungen

In den folgenden Sachstandsblättern wird über die Arbeit der Unterausschüsse, Arbeitsgremien und Arbeitsgruppen zu den im Berichtszeitraum bearbeiteten Regelvorhaben und Regeländerungen berichtet.

KTA GL	KTA-Sicherheitsgrundlagen	RE
---------------	----------------------------------	-----------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Das KTA-Präsidium hat auf seiner 63. Sitzung am 5. Mai 1998 über das Arbeitsprogramm KTA 2000 beraten und hat vorgeschlagen, es zu verwirklichen.

Der KTA-Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) hat auf der 7. Sitzung am 3. September 1998 beschlossen, ein Arbeitsgremium mit der Bearbeitung der KTA-Sicherheitsgrundlagen zu beauftragen.

Als Obmann dieses Arbeitsgremiums wird Straub (TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH) benannt.

Das Arbeitsgremium hat in der Zeit vom September 1998 bis Juli 2000 in 8 Sitzungen den vorliegenden Regelentwurfsvorschlag erarbeitet. Der Regelentwurfsvorschlag wurde wiederholt im UA-PG behandelt und dem UA-PG letztmalig im Dezember 2000 zur Freigabe für den Fraktionsumlauf vorgelegt. Der UA-PG erteilte die Zustimmung zum Fraktionsumlauf.

Auf seiner 13. Sitzung am 26./27. April 2001 hat der UA-PG über die während des Fraktionsumlaufs eingegangenen Stellungnahmen beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der UA-PG den Regelentwurfsvorschlag erneut überarbeitet und einstimmig beschlossen, den überarbeiteten Regelentwurfsvorschlag dem KTA auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 zur Verabschiedung als Regelentwurf vorzulegen. Der KTA ist diesem Vorschlag auf seiner 55. Sitzung gefolgt. Der Regelentwurf (Gründruck) wurde vom 19. Juli bis 18. Oktober 2001 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG beschlossen, über die eingegangenen Stellungnahmen in einem Arbeitsgremium zu beraten. Die Beratungen sollten beginnen, wenn die Regelentwurfsvorlagen aller sieben KTA-Basisregeln vorliegen.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-PG am: 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurf KTA GL, Fassung 6/01

KTA 1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1998 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/98 vor (BAnz. Nr. 172a vom 15.09.1998).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS BETRIEB (UA-BB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: BETRIEB (UA-BB)
(Frühere Fassungen: 2/78, 3/81, 6/90)

Änderungsverfahren

Auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss BETRIEB (UA-BB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1201 (Fassung 6/98) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auf seiner 45. Sitzung am 27.01.2004 beschloss der UA-BB, die Regeländerungsvorlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Seufert (E.ON Kernkraft, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld) benannt.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 24.11.2004.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS BETRIEB (UA-BB)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: BETRIEB (UA-BB)

Sitzungen des AG ggf. AK: 24.11.04
Behandelt vom UA-BB am: 27.01.04
Geplante Behandlung durch UA-BB: 21.04.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 25.01.2005, 23.02.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1201, Fassung 6/98

KTA 1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch	R/ÄEV
-----------------	-----------------------------------	--------------

Die Regel wurde im Juni 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/84 vor (BANz. Nr. 191a vom 09.10.1984).

Auftragnehmer war: KTA-GESCHÄFTSSTELLE

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: BETRIEB (UA-BB)

Auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 stellte der KTA letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss BETRIEB (UA-BB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1202 (Fassung 6/84) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS BETRIEB (UA-BB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: BETRIEB (UA-BB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-BB am: 27.02.04

Geplante Behandlung durch UA-BB: 21.04.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1202, Fassung 6/84

KTA 1301.1	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 1: Auslegung	R
-------------------	---	----------

Die Regel wurde im November 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/84 vor (BANz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-ST hat auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 1301.1, Fassung 11/84, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 26./27.04.04; 17./18.06.04; 23./24.09.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1301.1, Fassung 11/84

KTA 1301.2	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	R
-------------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1989 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/89 vor (BAnz. Nr. 158a vom 24.08.1989).

Auftragnehmer war: KTA-GESCHÄFTSSTELLE

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

(Frühere Fassung: 6/82)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-ST hat auf seiner 61. Sitzung am 23./24. September 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 1301.2, Fassung 6/89, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 26./27.04.04; 23./24.09.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1301.2, Fassung 6/89

KTA 1501	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1991 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/91 vor (BAnz. Nr. 7a vom 11.01.1992).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

(Frühere Fassung 10/77)

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auf seiner 56. Sitzung am 10./11. April 2003 beriet der UA-ST die aktualisierte Regelfassung. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der in dieser Sitzung erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 als Regeländerungsentwurf KTA 1501 in der Fassung 11/03 verabschiedet.

Der UA-ST hat auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge abschließend beraten und eine Beschlussvorlage für den KTA zur Aufstellung der Regel KTA 1501 (11/04) ausgearbeitet.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-ST und hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 1501 in der Fassung 11/04 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 26./27.04.04; 17./18.06.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1501, Fassung 11/04

KTA 1502	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken	R/ÄE
-----------------	--	-------------

Die Regel KTA 1502.1 wurde im Juni 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/86 vor (BANz. Nr. 162a vom 03.09.1986).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Der UA-ST führte im Berichtszeitraum drei weitere Sitzungen zur Überarbeitung der Regel KTA 1502.1 durch. Im Titel ist der Zusatz „Teil 1“ entfallen, die Regel lautet somit KTA 1502.

Auf seiner 61. Sitzung am 23./24. September 2004 beriet der UA-ST letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 als Regeländerungsentwurf KTA 1502 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 24./25.11.03; 26./27.04.04; 23./24.09.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: 30./31.05.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 1502, Fassung 11/04

KTA 1503.2	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen	R
-------------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BANz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-GESCHÄFTSSTELLE

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-ST hat auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 1503.2, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 17./18.06.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1503.2, Fassung 6/99

KTA 1503.3	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe	R
-------------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-ST hat auf seiner 59. Sitzung am 26./27. April 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 1503.3, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 26./27.04.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1503.3, Fassung 6/99

KTA 1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1994 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/94 vor (BAnz. Nr. 238a vom 20.12.1994).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

(Frühere Fassung: 6/78)

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1504 (Fassung 6/94) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 23./24.09.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: 17./18.01.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: Frühjahr 2005

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1504, Fassung 6/94

KTA 1506	Messung der Ortsdosisleistung in Sperrbereichen von Kernkraftwerken	Zurück gezogen
-----------------	---	-----------------------

Die Regel wurde im Juni 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/86 vor (BAnz. Nr. 162a vom 03.09.1986).

Auftragnehmer war: KTA-Unterausschuss RADIOAKTIVITÄTSÜBERWACHUNG (UA-RW)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: RADIOAKTIVITÄTSÜBERWACHUNG (UA-RW)

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte den UA-ST auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1501 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen. Die wenigen spezifischen Anforderungen der Regel KTA 1506, die nicht in den allgemein gültigen Vorschriften des Strahlenschutzes enthalten sind, sollen in die Regel KTA 1501 übernommen werden. Gleichzeitig soll die Regel KTA 1506 gemäß zurückgezogen werden.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1501 (Fassung 11/03) hat vom 29. November 2003 bis 28. Februar 2004 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen. Über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge hat der UA-ST auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 beraten. Es wurde festgestellt, dass alle Sperrbereich relevante Passagen aus der Regel KTA 1506, die nicht in allgemein gültigen Vorschriften des Strahlenschutzes vorhanden sind, in die Regel KTA 1501 gemäß KTA Beschluss-Nr.: 55/8.4.3/1 vom 19. Juni 2001 integriert wurden und die Regel KTA 1506 somit zurück gezogen werden kann.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-ST und hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Regel KTA 1506 zurück gezogen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: 26./27.04.04; 17./18.06.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA 1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BAnz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1508 (Fassung 9/88) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Das vom UA-ST eingesetzte Arbeitsgremium führte im Berichtszeitraum drei Sitzungen und zwei Redaktionsbesprechungen zur Überarbeitung durch.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 26.01.04; 11.03.04; 22.04.04; 24.05.04; 19.08.04; 14.12.04
Behandelt vom UA-ST am: 24./25.11.03; 26./27.04.04; 17./18.06.04

Geplante Behandlung durch UA-ST: 17./18.01.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1508, Fassung 9/88

KTA 2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen Teil 2: Grundsätze	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 20a vom 30.01.1991).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

(Frühere Fassung: 6/75)

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 2201.1 (Fassung 6/90) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten. Zunächst soll aber dem KTA ein Zwischenbericht über die Erarbeitung des Entwurfsvorschlags vorgelegt werden.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-AB am: 22./23.04.04; 17.09.04
Geplante Behandlung durch UA-AB: 26.01.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2201.1, Fassung 6/90

KTA 2201.3	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen	RE
-------------------	--	-----------

Auftragnehmer:

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NABAU)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Der Regelentwurf wurde im Juni 1990 vom KTA verabschiedet und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 119 vom 30.06.1990).

Der KTA-Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) hat auf seiner 16. Sitzung am 24. September 2002 über das weitere Vorgehen beim Regelentwurf KTA 2201.3 (Fassung 6/90) beschlossen, dass das Regelvorhaben KTA 2201.3 spätestens bis 2005 zusammen mit anderen Erdbebenregeln der Reihe KTA 2201 behandelt werden soll. Hierbei sollen auch die zurzeit laufenden Diskussionen über das Thema Erdbebenauslegung (z. B. RSK-Arbeitsgruppe Seismic) berücksichtigt werden.

Der UA-AB hat auf seiner 91. Sitzung am 7. Februar 2003 und 92. Sitzung am 27. August 2003 über die Regelreihe KTA 2201 beraten. Er stimmt dem Vorschlag des UA-PG zu. Er hat weiter beschlossen, zwecks Überprüfung aller Normen, auf die in diesen Regeln verwiesen wird, bezüglich des Anwendungsbereiches und auf die Gültigkeit einen Arbeitskreis einzuberufen.

Zur Überprüfung der Änderungsbedürftigkeit der KTA-Regeln der Sachgebiete Bautechnik (KTA 2501 und KTA 2502) und EVA (Erdbebenregeln KTA 2201.1 bis KTA 2201.6), unter Berücksichtigung der neuen DIN-Normen und Vorschriften, hat der UA-AB auf seiner 92. Sitzung einen Arbeitskreis „AK-Baunormen“ gebildet. Der Arbeitskreis hat festgestellt, dass bezogen auf die verwiesenen Baunormen und -vorschriften die Regeln KTA 2201.4, KTA 2501 und KTA 2502 sowie das Regelvorhaben KTA 2201.3 überarbeitet werden müssen. Zurzeit erarbeitet der Arbeitskreis einen Bericht, der dazu dienen soll, dass die Anwendung der derzeit gültigen KTA-Regeln mit Bezug auf Bautechnik bis zu ihrer Anpassung an die neuen bautechnischen DIN-Normen weiterhin möglich bleibt.

Der UA-AB hat auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 das Ergebnis der Beratungen im Arbeitskreis behandelt und dem zugestimmt. Gemäß dem Ergebnis der 94. Sitzung des UA-AB soll ein Beschluss zur Änderung der Regel allerdings erst nach Beginn der Arbeiten zur Änderung der Regel KTA 2201.1 gefasst werden.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-AB am: 22./23.04.04; 17.09.04
Geplante Behandlung durch UA-AB: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurf KTA 2201.3, Fassung 6/90

KTA 2207	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1992 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/92 vor (BAnz. Nr. 36a vom 23.02.1993).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

(Frühere Fassung 6/82)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 dem Antrag des UA-AB entsprochen und den Regeländerungsentwurf (Gründruck) KTA 2207 in der Fassung 11/03 verabschiedet.

Der Regeländerungsentwurf KTA 2207 (Fassung 11/03) hat vom 29. November 2003 bis 28. Februar 2004 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen.

Der UA-AB hat auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 über die eingegangenen Änderungsvorschläge beraten. Das Ergebnis der Beratung über die RSK-Änderungsvorschläge wurde dem Vorsitzenden des RSK-Ausschusses mitgeteilt und mit ihm abschließend beraten.

Der zuständige Arbeitskreis hat auf seiner 8. Sitzung am 1. Juli 2004 die Stellungnahmen des MUV-BW und GKN, die sich ausschließlich auf den Anhang A beziehen, beraten und einen Vorschlag für den UA-AB ausgearbeitet. An der Sitzung nahmen auch Vertreter des IWK, GKN und MUV-BW teil.

Der UA-AB hat auf seiner 94. Sitzung am 17. September 2004 über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge abschließend beraten und eine Beschlussvorlage für den KTA zur Aufstellung der Regel KTA 2207 (11/04) ausgearbeitet.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-AB und hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 2207 in der Fassung 11/04 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: 01.07.04

Behandelt vom UA-AB am: 22./23.04.04; 17.09.04

Geplante Behandlung durch UA-AB: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2207, Fassung 11/04

KTA 2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	R/ÄE
-----------------	--	-------------

Die Regel wurde im Juni 2002 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/02 vor (BAnz. Nr. 172a vom 13.09.02).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

(Frühere Fassung: 9/88)

Änderungsverfahren

Aufgrund von geänderten bautechnischen Normen in Verbindung mit der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB) auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 über die Regel KTA 2501 (Fassung 6/02) beraten.

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel inhaltlich in den sicherheitstechnisch relevanten Teilen unverändert gültig bleiben kann. Er beschließt jedoch, die Regel an den aktuellen Stand von DIN 1045-1 anzupassen.

Der KTA beauftragte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den UA-AB, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten. Gleichzeitig wurde der bereits vorliegende Regeländerungsentwurf KTA 2502 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Der Entwurf der Regeländerung KTA 2501 (11/04) wird, entsprechend § 5.3 der KTA-Verfahrensordnung, ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regeländerung (Fassung 11/04) veröffentlicht, sofern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingebracht werden.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am: 22./23.04.04

Geplante Behandlung durch UA-AB: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 2501, Fassung 11/04

KTA 2502	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 20a vom 30.01.1991).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 2502 (Fassung 6/90) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-AB am: 22./23.04.04
Geplante Behandlung durch UA-AB: 27.01.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2502, Fassung 6/90

KTA 3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Februar 1980 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 2/80 vor (BAnz. Nr. 92 vom 20.05.1980).

Auftragnehmer war: KRAFTWERK UNION AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3101.1 mit Dokumentationsunterlage nach Vorliegen der Entwürfe (Gründrucke) für die KTA-Basisregeln BR 1 und BR 2 vorzubereiten.

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wird Zimmermann (Framatome ANP) benannt.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 08.09.2004.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
Sitzungen des AG ggf. AK: 08.09.04
Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04
Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 12.01.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3101.1, Fassung 2/80

KTA 3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Dezember 1987 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 12/87 vor (BAnz. Nr. 44a vom 04.03.1988).

Auftragnehmer war: SIEMENS AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3101.2 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Bei der Überarbeitung, die nach Vorliegen der Regelentwurfsvorlagen der Basisregeln für die KTA-Basisregeln BR 1 „Kontrolle der Reaktivität“, BR 2 „Kühlung der Brennelemente“ und BR 6 „Methodik der Nachweisführung“ beginnen soll, ist außerdem zu prüfen, ob Anforderungen an Nachweisverfahren zur Unterkritikalität, die durch neuere Beladeverfahren und den Einsatz höher angereicherter Brennelemente notwendig geworden sind, in die KTA-Regel aufzunehmen sind.

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Berger (Framatome ANP) benannt.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 14.09.2004.

Auftragnehmer für Regeländerung:
FRAMATOME ANP GmbH

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: 14.09.04

Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 12.01.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3101.2, Fassung 12/87

KTA 3103	Abschaltssysteme von Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im März 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 3/84 vor (BAnz. Nr. 145a vom 04.08.1984).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN (UA-RK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3103 (Fassung 3/84) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3103, Fassung 3/84

KTA 3104	Ermittlung der Abschaltreaktivität	R
-----------------	------------------------------------	----------

Die Regel wurde im Oktober 1979 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 10/79 vor (BAnz. Nr. 19a vom 29.01.1980).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN (UA-RK)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-RS hat auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen,

- dass die Regel KTA 3104, Fassung 10/79, unverändert bleibt, da eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist, und
- dass die Regel nach Vorliegen der überarbeiteten Fassung der Regel 3101.2 und erneuter Prüfung zurückgezogen werden soll, da die Regel zu detailliert ist und die Inhalte auch ausreichend in DIN geregelt sind.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3104, Fassung 10/79

KTA 3107	Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel	REV
-----------------	---	------------

Auftragnehmer: KTA Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Das Regelvorhaben wurde vom KTA am 11. November 2003 auf seiner 57. Sitzung (Beschluss Nr. 57/10.2.1/1) beschlossen.

Der KTA beauftragte den UA-RS, federführend den Entwurf zur Regel KTA 3107 mit dem Arbeitstitel „Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel“ mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Das Arbeitsgremium „Kern“ des UA-RS, das bereits aufgrund eines Beschlusses der 56. KTA-Sitzung (Beschluss Nr. 56/8.4.1/1; Prüfung der Notwendigkeit der Regelung sicherheitstechnischer Anforderungen an die Kernbe- und -entladung und ihre eventuelle Aufnahme in KTA 3101.2) gegründet worden war, wurde beauftragt, einen Textvorschlag zu erarbeiten und dem UA-RS vorzulegen.

Auftragnehmer für Regelerarbeitung: -

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: 29.10.03; 09./10.12.03

Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA 3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1996 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/96 vor (BAnz. Nr. 216a vom 19.11.1996).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 10/80, 3/84)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 beschlossen, die Regel KTA 3201.2 (6/96) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Zuge der Regeländerung sollen insbesondere diejenigen Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in KTA 3201.2 übernommen werden, die im Rahmen der zurzeit laufenden Überarbeitung der Regel KTA 3211.2 (6/92) vorgesehen und auch für KTA 3201.2 (6/96) von Bedeutung sind. Außerdem soll der Abschnitt 7.9 „Sprödbbruchanalyse“ an die aktuelle Fassung der KTA 3203 (6/01) angepasst und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik aktualisiert werden.

Im Berichtszeitraum fanden 6 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3201.2, Fassung 6/96, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

In dem vom Arbeitsgremium eingesetzten Arbeitskreis „Sprödbbruchanalyse“ wurde die Diskussion zur Änderung und Ergänzung des Abschnitts 7.9 und zur Trennung der Anforderungen an die Nachweisführung bei Auslegung/Berechnung (in KTA 3201.2) und an die Nachweisführung bei in Betrieb befindlichen RDB (in KTA 3201.4) auf 2 Sitzungen fortgesetzt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 01.12.03; 17.02.04; 09.02.04 (AK); 26.02.04 (AK); 18.03.04;
27.04.04; 24.06.04; 10.08.04

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: April/Mai 2005

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3201.2, Fassung 6/96

KTA 3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1998 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/98 vor (BAnz. Nr. 219a vom 20.11.1998).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 10/79; 12/87)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3201.3, Fassung 6/98, zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere

- zur Qualifizierung und Zertifizierung der Prüfaufsicht und der Prüfer nach DIN EN 473
- zum Geltungsbereich von Verfahrensprüfungen
- zur Prüfung von Schweißverbindungen zwischen ferritischen Stählen und austenitischen Stählen (Mischnähten)
- zur Verwendung von Nickelbasis-Schweißzusätzen im mediumberührten Wurzelbereich
- zur zerstörungsfreien Prüfung

eine Anpassung an den in der Regel KTA 3211.3 (Fassung 11/03) und in den konventionellen Regelwerken (z. B. AD-2000) enthaltenen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und an den aktuellen Stand der Normen vorzunehmen.

Im Berichtszeitraum fanden 3 Sitzungen des Arbeitsgremiums und 5 Sitzungen des Arbeitskreises „Zerstörungsfreie Prüfung“ statt, auf denen die in KTA 3201.3, Fassung 6/98, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Auftragnehmer für Regeländerung:
VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 29.04.04; 06./07.05.04 (AK); 01./02.06.04 (AK); 01./02.07.04 (AK);
28./29.07.04; 25./26.10.04 (AK); 02./03.12.04; 15./16.12.04 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: April/Mai 2005

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 02./03.03.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3201.3, Fassung 6/98

KTA 3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 200a vom 22.10.1999).

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 6/82; 6/90)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3201.4 (6/99) zu ändern. Er beauftragte die VGB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Einarbeitung von Empfehlungen aus der Stellungnahme der RSK vom 11.04.2002 „Anpassung und Optimierung von zerstörungsfreien Prüfungen an den sicherheitstechnisch bedeutsamen Systemen und Komponenten“
- Auswertung der Ereignisse in den Kernkraftwerken Brunsbüttel, Neckarwestheim und Unterweser mit entsprechender Aktualisierung bzw. Ergänzung der entsprechenden Anforderungen an die Betriebsüberwachung, soweit erforderlich.
- Anpassung an den aktuellen Stand der Normung.

Im Berichtszeitraum fanden 4 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3201.4, Fassung 6/99, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Auftragnehmer für Regeländerung:
TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E. V. (VGB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 28.04.04; 23.06.04; 18.08.04; 23.11.04

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 20.01.05; 17.02.05; 07.04.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3201.4, Fassung 6/99

KTA 3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten	R/ÄEV
-----------------	--------------------------------	--------------

Die Regel wurde im Juni 1998 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/98 vor (BAnz. Nr. 236a vom 15.12.1998).

Auftragnehmer war: SIEMENS AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassung: 3/84)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3204, Fassung 6/98, zu ändern. Er beauftragte die FRAMATOME ANP GmbH, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Die Vorgaben zu den Prüfumfängen, Prüfterminen bzw. Prüfintervallen bei den Sicht- und Funktionsprüfungen sollen detaillierter formuliert werden, um die Fixierung eines Standardprüfprogrammes zu ermöglichen.
- Am Schemel in der unteren Bodenkalotte von DWR-RDB soll eine gezielte Sichtprüfung neu aufgenommen werden.
- Anpassung an den aktuellen Stand der Normung.

Im Berichtszeitraum fanden 5 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3204, Fassung 6/98, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Auftragnehmer für Regeländerung:
FRAMATOME ANP GmbH

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 14.04.04; 29.06.04; 19.08.04; 15.10.04; 01.12.04

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 04.03.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3204, Fassung 6/98

KTA 3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1989 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/89 vor (BAnz. Nr. 229a vom 07.12.1989).

Auftragnehmer war: MANNESMANN-ANLAGENBAU AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3205.3 (Fassung 6/89) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum wurde mit der Bildung des Arbeitsgremiums begonnen. Sie ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-MK am: -
Geplante Behandlung durch UA-MK: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3205.3, Fassung 6/89

KTA 3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1992 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/92 vor (BAnz. Nr. 165 vom 03.09.1993, Berichtigung BAnz. Nr. 111 vom 17.06.1994).

Auftragnehmer war: FACHVERBAND DAMPFKESSEL-, BEHÄLTER- UND ROHRLEITUNGSBAU E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Änderungsverfahren

Der KTA fasste auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 den Beschluss, die Regel KTA 3211.2 (Fassung 6/92) zu ändern. Er beauftragte federführend den VdTÜV mit der Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel.

Auf seiner 32. Sitzung am 4. April 2003 beriet der UA-MK über die vom Arbeitsgremium vorgelegte Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage. Er hielt sie für geeignet, sie als Regeländerungsentwurf der breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Er berief gleichzeitig einen Arbeitskreis ein, der für die Regeln KTA 3211.2 und KTA 3201.2 prüfen soll, ob es bei den noch kontrovers diskutierten Themen einen Konsens aller beteiligten Fachleute gibt und Formulierungen für eine einheitliche Vorgehensweise in beiden KTA-Regeln vorschlagen soll.

Der Vorschlag des UA-MK, die am 04.04.03 im UA-MK verabschiedete Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu verabschieden, fand auf der 57. Sitzung des KTA am 11. November 2003 nicht die erforderliche 5/6-Mehrheit. Die Regeländerungsentwurfsvorlage wurde somit zur weiteren Bearbeitung an den UA-MK zurück verwiesen.

In 2004 wurden vom BMU mit dem Auftrag zur Neufassung der sicherheitstechnischen Grundsätze (Überarbeitung der RSK-Leitlinien) neue Prioritäten gesetzt, die auch Einfluss auf die inhaltliche Diskussion in dem vom UA-MK eingesetzten Arbeitskreis haben können. Im Berichtszeitraum fand deshalb keine Sitzung des Arbeitskreises statt, um zunächst die Diskussion zu den sicherheitstechnischen Grundsätzen abzuwarten

Auftragnehmer für Regeländerung:
VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.
Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
Sitzungen des AG ggf. AK: 11.09.02; 25.10.02; 23./24.01.03; 19.02.03
Behandelt vom UA-MK am: 04.04.03
Geplante Behandlung durch UA-MK: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3211.2, Fassung 6/92

KTA 3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im November 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/84 vor (BAnz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN (UA-RK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3301 (Fassung 11/84) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04
Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3301, Fassung 11/84

KTA 3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 41a vom 28.02.1991).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3101.1 mit Dokumentationsunterlage nach Vorliegen der Entwürfe (Gründrucke) für die KTA-Basisregeln BR 1 und BR 2 vorzubereiten.

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Da die Überarbeitung der Regel im Wesentlichen redaktionelle Aspekte betrifft, werden mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlages Kalinowski (BfS) und Roos (KTA-GS) als Redaktionskreis beauftragt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04
Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3303, Fassung 6/90

KTA 3401.1	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BAnz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: VEREIN DEUTSCHER EISENHÜTTENLEUTE (VDEh)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 6/80; 11/82)

Der KTA stellte auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3401.1, Fassung 9/88, zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Im Berichtszeitraum wurde mit der Diskussion der Anforderungen zur zerstörungsfreien Prüfung begonnen. Diese Aufgabe wurde dem Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ übertragen, der im Berichtszeitraum 2 Sitzungen durchführte. Die Diskussion ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.03.04 (AK); 06./07.04.04 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 07./08.03.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3401.1, Fassung 9/88

KTA 3401.3	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im November 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/86 vor (BAnz. Nr. 44a vom 05.03.1987).

Auftragnehmer war: VEREINIGUNG DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassung: 10/79)

Der KTA stellte auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3401.3, Fassung 11/86, zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Im Berichtszeitraum wurde mit der Diskussion der Anforderungen zur zerstörungsfreien Prüfung begonnen. Diese Aufgabe wurde dem Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ übertragen, der im Berichtszeitraum 2 Sitzungen durchführte. Die Diskussion ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.03.04 (AK); 06./07.04.04 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 07./08.03.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3401.3, Fassung 11/86

KTA 3402	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleusen -	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im November 1976 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/76 vor (BANz. Nr. 38 vom 24.02.1977).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3402, Fassung 11/76, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: 20.08.04

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3402, Fassung 11/76

KTA 3405	Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Februar 1979 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 2/79 vor (BANz. Nr. 133a vom 20.07.1979).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3405 (Fassung 2/79) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum wurde mit der Bildung des Arbeitsgremiums begonnen. Sie ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: 20.08.04

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3405, Fassung 2/79

KTA 3409	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen -	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 1979 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/79 vor (BAnz. Nr. 137 vom 26.07.1979).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3409, Fassung 6/79, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: 20.08.04

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3409, Fassung 6/79

KTA 3413	Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksi- cherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 1989 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/89 vor (BAnz. Nr. 229a vom 07.12.1989).

Auftragnehmer war: GESELLSCHAFT FÜR REAKTORSICHERHEIT (GRS) mbH

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN (UA-RK)

Der KTA stellte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-RS hat auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3413, Fassung 6/89, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3413, Fassung 6/89

KTA 3502	Störfallinstrumentierung	R
-----------------	--------------------------	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassungen: 11/82; 11/84)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-MK hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3502, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3502, Fassung 6/99

KTA 3503	Typprüfungen von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	R/ÄE
-----------------	---	-------------

Die Regel wurde im November 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/86 vor (BAnz. Nr. 93a vom 20.05.1987).

Auftragnehmer war: KRAFTWERK UNION AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: INSTRUMENTIERUNG UND REGELUNG (UA-IR)

(Frühere Fassung: 6/82)

Der KTA stellte auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3503 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 als Regeländerungsentwurf KTA 3503 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Der Entwurf dieser Änderung wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Änderungsvorschläge sind bis zum 15. April 2005 bei der Geschäftsstelle des KTA einzureichen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04

Geplante Behandlung durch UA-EL: 26.04.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 3503, Fassung 11/04

KTA 3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BAnz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Der KTA stellte auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3504, Fassung 9/88, zu ändern. Er beauftragte den KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Der Entwurf zur Änderung hat den Gruppen des KTA zur Stellungnahme vorgelegen (Fraktionsumlauf). Die eingegangenen Stellungnahmen werden vom Arbeitsgremium bearbeitet.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: 27./28.03.03
Geplante Behandlung durch UA-EL: 26.04.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 13.01.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3504, Fassung 9/88

KTA 3505	Typprüfungen von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	R/ÄE
-----------------	---	-------------

Die Regel wurde im November 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/84 vor (BAnz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE)

Zuständiger KTA- Unterausschuss war: INSTRUMENTIERUNG UND REGELUNG (UA-IR)

Der KTA stellte auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3505 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 als Regeländerungsentwurf KTA 3505 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Der Entwurf dieser Änderung wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Änderungsvorschläge sind bis zum 15. April 2005 bei der Geschäftsstelle des KTA einzureichen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04
Geplante Behandlung durch UA-EL: 26.04.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 3506, Fassung 11/04

KTA 3508	Rechnergestützte Leittechniksysteme in Kernkraftwerken	REV
-----------------	--	------------

Auftragnehmer: DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Der KTA beauftragte die DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE) federführend auf seiner 42. Sitzung am 20. September 1988 (Beschluss Nr. 42/3.2/2) einen Vorbericht zu erstellen.

Bei der Erarbeitung des Vorberichtes wurde deutlich, dass diese Thematik viele Bereiche der Leittechnik berührt und dass sich der Stand der Technik schnell verändert.

Um diesen Tatsachen Rechnung zu tragen, wurde 1993 eine aktuelle Zusammenstellung von Normen, Regeln, Richtlinien, Empfehlungen und von Fachliteratur für rechnergestützte Leittechnik erarbeitet. Sie gibt einen guten Überblick über den Stand der Technik und über die Problematik des Regelvorhabens KTA 3508.

Die Zusammenstellung (KTA-GS-61) wurde von KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK am 15. April 1993 verabschiedet.

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 hat der KTA beschlossen, die Arbeit an diesem Regelvorhaben vorerst einzustellen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: -
Geplante Behandlung durch UA-EL: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA 3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	R/ÄE
-----------------	---	-------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (Banz. Nr. 41a vom 28.02.1991).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 49. Sitzung am 13. Juni 1995 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auf seiner 55. und 56. Sitzung am 27./28. Januar 2003 und 10./11. April 2003 beriet der UA-ST die aktualisierte Regelfassung. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der in dieser Sitzung erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 als Regeländerungsentwurf KTA 3601 in der Fassung 11/03 verabschiedet.

Der UA-ST hat auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge abschließend beraten und eine Beschlussvorlage für den KTA zur Aufstellung der Regel KTA 3601 (11/04) ausgearbeitet.

Auf der 58. Sitzung des KTA wurde nicht über die Regeländerungsvorlage beschlossen. Ein Antrag des VdTÜV mit Zurückweisung an den UA-ST zwecks klärender Beratung zum Prüfumfang der Filter bei Jodsorptionsanlagen wurde nach kurzer Diskussion zustimmend zu Kenntnis genommen und der Regeländerungsentwurf KTA 3601 an den UA-ST zurück verwiesen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 26.04.04
Behandelt vom UA-ST am: 26./27.04.04; 17./18.06.04
Geplante Behandlung durch UA-ST: 30./31.05.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 3601, Fassung 11/03

KTA 3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	R/ÄE
-----------------	--	-------------

Die Regel wurde im Juni 1983 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/83 vor (BAnz. Nr. 194 vom 14.10.1983, Beilage 47/83).

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E.V.
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: RADIOAKTIVITÄTSRÜCKHALTUNG (UA-RR)

Auf seiner 48. Sitzung am 14. Juni 1994 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 beschlossen, die Regel KTA 3604, Fassung 6/83, zu ändern und beauftragte den UA-ST, federführend einen Regeländerungsentwurf mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Auf seiner 57. Sitzung am 1./2. Oktober 2003 beriet der UA-ST die aktualisierte Regelfassung. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der auf dieser Sitzung erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 als Regeländerungsentwurf KTA 3604 in der Fassung 11/03 verabschiedet.

Über die während der 3monatigen Einspruchsfrist eingegangenen Änderungsvorschläge beriet der UA-ST auf seiner 59. Sitzung am 26./27. April 2004 und verwies den Regeländerungsentwurf zur Beratung zurück an das Arbeitsgremium. Wesentliche Einwände seitens der RSK in Bezug auf die „RSK – EMPFEHLUNG - Sicherheitsanforderungen an die längerfristige Zwischenlagerung schwach- und mittelfradioaktiver Abfälle“ in der Fassung 12/02 sollen zunächst grundlegend beraten werden.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: 26./27.04.04
Geplante Behandlung durch UA-ST: 17./18.01.05
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 13.01.05

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 3604, Fassung 11/03

KTA 3605	Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 1989 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/89 vor (BAnz. Nr. 229a vom 07.12.1989).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Der KTA stellte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-ST hat auf seiner 61. Sitzung am 23./24. September 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3605, Fassung 6/89, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: 23./24.09.04
Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3605, Fassung 6/89

KTA 3606	Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken	REV
-----------------	--	------------

Auftragnehmer: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 39. Sitzung am 10. Juni 1986 beauftragte der KTA das DIN, auf der Basis des Vorberichts federführend einen Regelentwurfsvorschlag zu erarbeiten.

Auf seiner 54. Sitzung am 30. Mai 1990 stellte das KTA-Präsidium fest, dass dieses Regelvorhaben zwar in der Zukunft gebraucht werde, dass eine Weiterführung der Arbeiten jedoch erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Schacht Konrad sinnvoll sei und beschloss, die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt ruhen zu lassen.

Im Berichtszeitraum wurde KTA 3606 im AG nicht behandelt, da das Planfeststellungsverfahren für den Schacht Konrad noch nicht endgültig abgeschlossen war.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: -
Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA 3701	Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassung: 6/97)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3701, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04
Geplante Behandlung durch UA-EL: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3701, Fassung 6/99

KTA 3703	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassung: 6/86)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3703, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3703, Fassung 6/99

KTA 3704	Notstromanlagen mit Gleichstrom-Wechselstrom-Umformern in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassung: 6/84)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3704, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3704, Fassung 6/99

KTA 3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassung: 9/88)

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3705 (Fassung 6/99) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Der Entwurf zur Änderung wird dem UA-EL im Frühjahr 2005 vorgelegt.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04

Geplante Behandlung durch UA-EL: 26.04.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3705, Fassung 6/99

KTA 3901	Kommunikationsmittel für Kernkraftwerke	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im März 1981 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 3/81 vor (BAnz. Nr. 136a vom 28.07.1981).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassung: 3/77)

Der KTA stellte auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-EL mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

Auf seiner 54. Sitzung am 27./28. März 2003 beriet der UA-EL die aktualisierte Regelfassung. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung des Regeländerungsentwurfs Fassung März 2003 zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 als Regeländerungsentwurf KTA 3901 in der Fassung 11/03 verabschiedet.

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge abschließend beraten und eine Beschlussvorlage für den KTA zur Aufstellung der Regel KTA 3901 (11/04) ausgearbeitet.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-EL und hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 3901 in der Fassung 11/04 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK:

Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3901, Fassung 11/04

KTA 3902	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 144a vom 08.08.1999).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 11/75, 6/78, 11/83, 6/92)

Der KTA stellte auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3902, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: 20.08.04

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3902, Fassung 6/99

KTA 3903	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 144a vom 05.08.1999).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 11/82, 6/93)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-MK hat auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3903, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: 20.08.04

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3903, Fassung 6/99

KTA 3904	Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BAnz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E. V.
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3904, Fassung 9/88, zu ändern. Er beauftragte den KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: 27./28.03.03
Geplante Behandlung durch UA-EL: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3904, Fassung 9/88

KTA 3905	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 200a vom 22.10.1999; Berichtigungen: BAnz. Nr. 129 vom 13.07.2000 und 136 vom 22.07.2000).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
(Frühere Fassung: 6/94)

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3905 (Fassung 6/99) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum wurde mit der Bildung des Arbeitsgremiums begonnen. Sie ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-MK am: -
Geplante Behandlung durch UA-MK: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3905, Fassung 6/99

KTA BR 1	Kontrolle der Reaktivität	REV
-----------------	---------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 15 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR1/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Im Januar hat Waas, Framatome ANP GmbH, die Obmannschaft übernommen.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR1/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.06.02; 27.11.02; 11.04.03
Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12. 02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 1/02/1

KTA BR 2	Kühlung der Brennelemente	REV
-----------------	---------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 14 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR2/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Im März hat Kirmse, GRS mbH, die Obmannschaft übernommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR2/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.06.02; 27.11.02; 10.04.03; 26.11.03
Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 2/02/1

KTA BR 3	Einschluss der radioaktiven Stoffe	REV
-----------------	------------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Auf der 11. Sitzung am 26. September 2001 verabschiedete das Arbeitsgremium einstimmig einen Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG.

Der UA-PG hat auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR3/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Das Arbeitsgremium hat anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 7 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, ihn als Regelentwurfsvorlage für einen zweiten Fraktionsumlauf (bis 15. März 2003) freizugeben.

Das Arbeitsgremium beriet über die eingegangenen Änderungsvorschläge auf seiner 19. Sitzung am 2. und 3. April 2003.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 18./19.07.02; 28.08.02; 09.10.02; 30.10.02; 26./27.11.02;
02./03.04.03

Behandelt vom UA-PG am: 17./18.12.03

Geplante Behandlung durch UA-PG: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 4	Begrenzung der Strahlenexposition	REV
-----------------	-----------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Auf der 56. KTA-Sitzung am 18. Juni 2002 erfolgte keine Abstimmung über die Beschlussvorlage zu KTA-Basisregel 4. Der KTA nahm jedoch die Basisregel 4 als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Auf seiner 16. Sitzung am 24. September 2002 hat der Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) über den Regelentwurfsvorschlag Basisregel 4 beraten und beschlossen, alle sieben Basisregeln in einen gemeinsam Fraktionsumlauf zu entsenden. Als neuer Obmann für das Arbeitsgremium Basisregel 4 wird Dipl.-Ing. Brauns benannt.

Das Arbeitsgremium der Basisregel 4 hat auf einer weiteren Sitzung am 29. Oktober 2002 beschlossen, den auf dieser Sitzung überarbeiteten Entwurf dem Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) vorzulegen. Auf dem 20. „Fachgespräch der Obleute“ am 2. bis 4. Dezember 2002 wurde vorher eine erneute Abstimmung zwischen den Basisregeln vorgenommen, und auch die Obleute verabschiedeten die BR 4 nochmals einstimmig an den UA-PG zur Vorlage als Regelentwurf auf der 57. KTA-Sitzung.

Auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, ihn als Regelentwurfsvorlage für einen zweiten Fraktionsumlauf (bis 15. März 2003) freizugeben.

Auf seiner 12. Sitzung am 26. März 2003 und auf einer Redaktionssitzung am 28.08.03 beriet das Arbeitsgremium Basisregel 4 über die eingegangenen Stellungnahmen.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 26.03.03; 28.08.03

Behandelt vom UA-PG am: -

Geplante Behandlung durch UA-PG: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 5	Allgemeine technische Anforderungen	REV
-----------------	-------------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Im Berichtszeitraum hat das Arbeitsgremium (Obmann – Liemersdorf) insgesamt in 3 Sitzungen den Regelentwurfsvorschlag zur KTA-Basisregel Nr. 5 (Fassung November 2002) erarbeitet.

Eine von UA-EL eingesetzte Arbeitsgruppe hat insgesamt in 3 Sitzungen einen Vorschlag zum Thema „E-und Leittechnik“ (Abschnitte 4.4 bis 4.9) ausgearbeitet. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde auf der 14. und 15. Sitzung des Arbeitsgremiums sowie auf der 53. Sitzung des UA-EL behandelt. Mit einigen Änderungen (Anpassungen/Präzisierungen der Anforderungen) wurde der Vorschlag angenommen.

Auf der 20. Sitzung der Obleute der Basisregeln vom 2. bis 4. Dezember 2002 wurde eine erneute Abstimmung zwischen den Basisregeln vorgenommen.

Auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2002 in München hat der Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, ihn als Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR5/02/2) für den Fraktionsumlauf (bis 15. März 2003) freizugeben.

Auf seiner 16. Sitzung am 31. März/1. April 2003 hat das Arbeitsgremium, die Beratung über die während des Fraktionsumlaufes eingegangenen Kommentare und Änderungswünsche aufgenommen.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.08.02; 23./24.10.02; 29.11.02; 31.03./01.04.03
Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 6	Methodik der Nachweisführung	REV
-----------------	------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Das KTA-Präsidium hat auf seiner 63. Sitzung am 5. Mai 1998 über das Arbeitsprogramm KTA 2000 beraten und hat vorgeschlagen, es zu verwirklichen.

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der KTA befürwortet den Vorschlag des KTA-Präsidiums, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der KTA nimmt Aufgabenstellung und beabsichtigte Struktur zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) wird beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die
 - ba) KTA-Grundlagen und die
 - bb) KTA-Basisregeln
 durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums BR 6 wird Mertins (GRS) benannt.

Das Arbeitsgremium hat in 22 Sitzungen einen ersten Entwurf erarbeitet. Die Beratungen waren schwierig und zeitaufwendig, da in diesem Arbeitsgremium eine Reihe von Grundsatzfragen geklärt werden sollten. Nach der Einarbeitung der Anmerkungen aus der 22. Sitzung des Arbeitsgremiums wurde dem UA-PG auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2003 eine Regelentwurfsvorlage vorgelegt und vom UA-PG zum Fraktionsumlauf freigegeben.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-PG am: 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 7	Personell-Organisatorische Maßnahmen	REV
-----------------	--------------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 9 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR7/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR7/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 19./20.09.02; 21.03.03
Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 7/02/1

Anhang A

Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Postanschrift: **Kerntechnischer Ausschuss (KTA)**
Geschäftsstelle
beim Bundesamt für Strahlenschutz
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Hausanschrift: Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter

Telefon: 01888/333-(0)

Telefax: 01888/333-1625

Internet: <http://www.kta-gs.de>

	Telefon- Durchwahl	E-Mail Adresse
<i>Geschäftsführer:</i>		
Dr. I. Kalinowski	1620	ikalinowski@bfs.de
<i>Sekretariat:</i>		
A. Hihn	1621	ahihn@bfs.de
M. Kapotou	1627	mkapotou@bfs.de
<i>Wissenschaftlich-technische Mitarbeiter:</i>		
Dr. H.-R. Bath	4562	hbath@bfs.de
Dipl.-Ing. M. Pradhan	1623	mpradhan@bfs.de
Dr. G. Roos	1624	groos@bfs.de
Dr. R. Volkmann	1626	rvolkmann@bfs.de

Anhang B

Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA

